



Antwort

**der Landesregierung - Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

auf die

Große Anfrage

der Fraktionen von SPD und SSW

**Anteile der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie
Kostenanteile der Schulträger**

Drucksache 20/434

Vorbemerkung der fragestellenden Abgeordneten:

Der letzte Bericht der Landesregierung zum Thema Bildungskosten stammt aus dem September 2016 (Drucksache 18/4685). Seitdem hat sich der Schulalltag für Schüler:innen und Erziehungsberechtigte auch dahingehend verändert, dass neue Kostenfaktoren dazugekommen sind. Dabei spielen insbesondere digitale Endgeräte eine Rolle.

Eine Neubewertung der Regelungen zur Lernmittelfreiheit braucht eine solide aktuelle Datengrundlage.

(Es wird darum gebeten, bei der Beantwortung der Fragen, soweit möglich und nötig, zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten bzw. den einzelnen Schularten, Angeboten der beruflichen Schulen sowie zwischen den einzelnen Schulträgern (öffentliche Schulen, dänische Schulen, private Schulen) zu differenzieren.)

- I. Schulische Ausstattung
- II. Verbrauchsmaterial
- III. Bücher
- IV. Sportkleidung
- V. Unternehmungen
- VI. Versorgung und Betreuung
- VII. Fahrtkosten
- VIII. Nachhilfeunterricht
- IX. Digitales Lernen
- X. Unterstützung für Kinder und Eltern
- XI. Perspektiven
- XII. Kostenanteile der Schulträger

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Jahr 2016 wurde das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) beauftragt, eine Untersuchung zur Lernmittelfreiheit in Schleswig-Holstein und eine Erhebung zu den Anteilen der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder sowie eine Erhebung zu den Kostenanteilen der Schulträger pro Schülerin bzw. pro Schüler und Schuljahr durchzuführen. Auf diesen Ergebnissen basierte der Bericht der Landesregierung vom September 2016 (Drs.18/4685).

Kernelement der Untersuchung war die Erhebung und Auswertung von Daten im Rahmen einer repräsentativen Elternbefragung. Zudem wurden Lehrkräfte und Schulträger befragt. An der Befragung nahmen insgesamt 3.592 Eltern und 287 Lehrkräfte von 56 Schulen teil. Zudem machten 22 Schulträger der teilnehmenden Schulen Angaben zu den durchschnittlichen Ausgaben.

Die Rücklaufquote bei der Elternbefragung entsprach 50,9%, wobei der Rücklauf je nach Klassenstufe zwischen 31,1% (13. Klasse) und 58,0% (2. Klasse) variierte. Da nicht alle Eltern der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien an der Befragung teilgenommen haben, wurde dem Problem der Ergebnisverzerrung und der Einschränkung in der Übertragbarkeit damit begegnet, dass eine Gewichtung der erhobenen Daten vorgenommen wurde.

Inhaltlich umfasste die Untersuchung dabei die Anteile der Eltern an den schulischen Bildungskosten ihrer Kinder unabhängig von der Frage, ob die jeweiligen Kostenpositionen, z.B. „Versorgung und Betreuung“ vom schulgesetzlichen Begriff der sog. „Lernmittel“ gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) erfasst sind.

Die Ergebnisse zeigten, dass Eltern im Durchschnitt knapp 1.000 Euro pro Kind und Schuljahr ausgeben, wobei die höchsten Kosten mit im Mittel gut 300 Euro für Versorgung und Betreuung (d.h. Fahrtkosten, Schulessen, und Nachmittagsbetreuung), im Bereich der Nachhilfe durchschnittlich rund 100 Euro und die geringsten Kosten mit durchschnittlich 50 Euro für Bücher entstehen. Für Verbrauchsmaterialien wurden im Durchschnitt 89 Euro ausgegeben.

Dabei muss mit Blick auf die gebildeten Durchschnittswerte immer berücksichtigt werden, dass in einzelnen Bereichen, beispielsweise im Bereich der Nachhilfe, einige Eltern sehr viel und andere deutlich weniger ausgeben.

Die Erkenntnisse aus dieser umfangreichen und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführten Untersuchung sind aus Sicht der Landesregierung in ihren Ausprägungen noch immer aktuell. Durch die Erhöhung der Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) hat sich die Situation seither teilweise noch verbessert. Eine Fortschreibung der vom IPN durchgeführten Untersuchung ist im Rahmen des für die Beantwortung einer Großen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich. Hinzu kommt, dass keine finanziellen Mittel für eine wissenschaftliche Untersuchung in dem von den Fragestellern erbetenen Umfang zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Fragestellungen der an die Landesregierung gerichteten Großen Anfrage adressieren mittelbar die Kreise, Schulträger, Schulen und Eltern von Schülerinnen und Schülern in Schleswig-Holstein. Um für die Beantwortung möglichst aktuelle Informationen zu verwenden, ist bei den Fragen, zu denen der Landesregierung keine ausreichenden eigenen Informationen vorliegen, eine Abfrage bei den Kreisen, Schulträgern und Schulen im Zeitraum Dezember 2022 bis Januar 2023 vorgenommen worden. Soweit die Beantwortung der jeweiligen Fragestellung auf den von Kreisen, Schulträgern oder Schulen zurückgemeldeten Daten beruht, ist dies explizit ausgewiesen.

Bei den Fragen zu Kosten, die Eltern entstehen, ist eine Datenlage ausschließlich - und nur soweit möglich - durch die Rückmeldungen der befragten Kreise, Schulträger und Schulen hergestellt worden. Auf eine gesonderte Befragung der Eltern wurde verzichtet, da keine Auskunftspflicht besteht und somit die Aussagekraft der rückgemeldeten Daten sehr begrenzt wäre beziehungsweise denselben Einschränkungen in der Aussagekraft wie 2016 unterliegen würde.

Die Rückmeldequote der öffentlichen Schulen liegt bei 100%; die Rückmeldequote der Schulträger liegt bei unter 10%, bei den Kreisen knapp unter 50%. Bei der Entscheidung über eine Abfrage bei den Kreisen und Schulträgern war zu berücksichtigen, dass eine Beantwortung auf Freiwilligkeit beruhte und daher von vornherein nicht mit einem voll-

ständigen Ergebnis gerechnet werden konnte. Die Abfrage wurde dennoch durchgeführt, da es sich bei den Schulträgern um offizielle Stellen handelt, und so mit einer Rücklaufquote zu rechnen war, die zumindest teilweise zu Ergebnissen führen würde. Im Gegensatz zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler handelt es sich bei den Schulträgern zudem um eine bekannte Zahl von Institutionen, bei deren Rückmeldungen mit einer geringeren Individualität und besseren Möglichkeiten zur Zusammenfassung zu rechnen war.

Die Hälfte der Rückmeldungen der Schulträger ist wiederum von Trägern privater Schulen vorgenommen worden, so dass die dadurch aggregierten Daten lediglich einen sehr groben Überblick erlauben und keine Repräsentanz für die Schulträger in Schleswig-Holstein aufweisen. Darüber hinaus sind die Rückmeldungen in Teilen nicht vollständig gewesen. In einzelnen Fällen sind die jeweiligen Fragestellungen unterschiedlich interpretiert und ausgelegt worden mit der Folge, dass die Antworten stark differieren.

Gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 5 SchulG ist der Schulträger verpflichtet, die sog. „freien“ Lernmittel gemäß § 13 SchulG sowie die Lehr- und Unterrichtsmittel zu beschaffen. Freie Lernmittel sind gemäß § 13 Absatz 1 SchulG Schulbücher im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 1 SchulG, Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung. Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können, braucht der Schulträger hingegen nicht zur Verfügung zu stellen (§ 13 Absatz 2 Satz 2 SchulG).

Im Rahmen einer rechtlichen Einordnung zu den hier u.a. abgefragten Informationen ist anzumerken, dass gemäß § 12 SchulG die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen unentgeltlich ist. Ausgenommen sind Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind oder für die Einrichtungen genutzt werden, die nicht zum Schulvermögen (§ 49 Absatz 1 SchulG) gehören.

Die Daten aus der aktuell laufenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts sind möglicherweise geeignet, die Antworten auf die vorliegende Große Anfrage zu ergänzen. Da die Erhebungen im Moment noch stattfinden, liegen hier jedoch noch keine Ergebnisse vor.

I. Schulische Ausstattung

Z.B. Schultasche, Federtasche, Füllfederhalter, Zirkel, Lineal/Geodreieck, Pinsel, Taschenrechner, Brotdose, Trinkflasche, Hausschuhe, Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Karteikasten.

1. Welche schulrelevanten Artikel müssen von den Eltern zu welchem Zeitpunkt angeschafft werden?

Bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen auszustatten, handeln Eltern eigenverantwortlich. Schulen können hierzu Empfehlungen geben. Soweit von den Eltern die Beschaffung bestimmter Lernmittel verlangt wird, geschieht dies im eigenen pädagogischen Ermessen der Schule und der Lehrkraft.

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 SchulG haben die Eltern als zum Unterhalt Verpflichtete die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 SchulG Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Überdies haben Eltern gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 3 SchulG die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten sog. „unfreien“ Lernmittel zu beschaffen. Ferner gibt es noch Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben (insbesondere auch: Arbeitshefte, Fotokopien). Auch für diese Lernmittel kann von den Eltern gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 1 SchulG die Kostentragung verlangt werden.

2. Was muss dauerhaft vorgehalten werden (z.B. Schultasche), was nur zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. Zirkel)?

Es wird auf die Antwort zu Frage I.1. verwiesen.

3. Welche Unterschiede gibt es beim Vorhalten verschiedener Materialien (z.B. Knete, Schere) durch die Schulen?

Es wird auf die Antwort zu Frage I.1. verwiesen.

4. Welche Anschaffungsnotwendigkeiten ergeben sich durch die Rahmenpläne?

Grundlage der Fachkonferenzen aller Fächer und aller Schularten für die Erstellung der schulinternen Fachcurricula sind die KMK-Bildungsstandards und die Fachanforderungen in Schleswig-Holstein. Die Kosten der dafür benötigten Materialien sind pauschal vor dem Hintergrund der Ausgestaltungsspielräume nicht zu benennen. Die Schulen sind gehalten, den didaktischen Nutzen von Arbeitsmaterialien, die sie in Ergänzung zu den mit Mitteln des Schulträgers zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmitteln einsetzen möchten, auch vor dem Hintergrund der Sparsamkeit zu beurteilen und hier strenge Maßstäbe anzulegen.

Die Schulen und die einzelnen Lehrkräfte handeln im eigenen pädagogischen Ermessen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und qualitativ guten Unterrichts. Bei der Ausübung des Ermessens müssen das öffentliche Interesse (Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags) einerseits und die privaten Belange der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern andererseits berücksichtigt werden.

Die Nutzung von Lernmitteln, um den Auftrag der Schule gemäß § 4 SchulG zu erfüllen, liegt gemäß schulgesetzlicher Gesamtkonzeption in der Selbstverantwortung der jeweiligen Schule sowie der jeweils handelnden Lehrkraft. Gemäß § 3 Absatz 1 SchulG sind die Schulen im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung ihres gesetzlichen Auftrags und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 SchulG beschließt die Schulkonferenz nicht nur über die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule und das Schulprogramm, sondern auch über die Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln. Die Lehrerkonferenz wiederum beschließt über Lehr- und Lernmittel, die von der jeweiligen Fachkonferenz zur Einführung bzw. Anschaffung vorgeschlagen werden (§ 64 Absatz 3 Nummer 6, § 66 Absatz 3 Nummer 6 SchulG). Gemäß § 127 SchulG müssen diese Lehr- und Lernmittel

zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule geeignet sein und der Erfüllung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart dienen; sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 SchulG gestalten Lehrkräfte ihren Unterricht im Rahmen der gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsziele, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung.

5. Welche Vorgaben der Schulen sind zulässig bezüglich Art und Beschaffenheit dieser Artikel?

Schulen handeln bzgl. der Beschaffung von Lernmitteln - wie dargestellt - eigenverantwortlich bzw. geben den Eltern lediglich Empfehlungen, bei denen die Anforderungen an bestimmte Produkte beschrieben werden können.

6. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

7. Gibt es unterschiedliche Regelungen für Beschaffungen und Kostenübernahme für minder- und volljährige Schülerinnen und Schüler?

Gemäß § 26 Absatz 2 SchulG treffen die Pflichten aus § 26 Absatz 1 Nummer 3 SchulG nach Erreichen der Volljährigkeit die Schülerin oder den Schüler.

II. Verbrauchsmaterial

Z.B. Tintenpatronen, Bleistifte, Buntstifte, Filzstifte und Foliestifte, Radiergummi, Tintenkiller und Anspitzer, Klebestift, Klebefilm und Kleber, Tuschkasten, Wachsmaler, Einschlagfolie für Bücher, Schulhefte, Collegenblöcke und Aufgabenhefte, Buchumschläge, Zeichenblock, Ordner, Schnellhefter und Sammelmappen, Klarsichthüllen und Ringbucheinlagen, Kopien, Notenpapier und Notenhefte.

1. Welche Verbrauchsmaterialien müssen von den Eltern zu welchem Zeitpunkt vorgehalten werden?

Bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten, handeln Eltern eigenverantwortlich. Schulen können hierzu Empfehlungen geben, bei denen die Anforderungen an bestimmte Produkte beschrieben werden. Soweit von den Eltern die Beschaffung bestimmter Lernmittel verlangt wird, geschieht dies im eigenen pädagogischen Ermessen der Schule und der Lehrkraft. Eltern, die Leistungen aus dem Bereich des Bürgergelds oder Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben ggf. Anspruch auf weitere Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (siehe Abschnitt XIII.).

2. Was muss dauerhaft vorgehalten werden, was nur zu bestimmten Zeitpunkten?

Es wird auf die Antwort zu Frage II.1. verwiesen.

3. Gibt es Schulen, an denen Verbrauchsmaterialien durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden?

Es ist landesweit davon auszugehen, dass auch Schulträger ggf. über ihre gesetzliche Pflicht hinaus Materialien zur Verfügung stellen. Hiervon gesondert zu betrachten sind Verbrauchsmaterialien, die die Träger für den Unterricht und sowie den Lern- und Ausbildungserfolg insbesondere an berufsbildenden Schulen bereitzustellen zu haben.

4. Welche Umlagen in welcher Höhe werden an den Schulen erhoben (z.B. Kopierkosten, Kunsttaler, etc.)?

Es wird auf die Antwort zu Frage II.1. verwiesen.

5. Welche Regeln gelten für das Erheben von Umlagen durch die Schulen?

Grundsätzlich steht die Entscheidung, ob Kostenbeiträge nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 SchulG erhoben werden, im pflichtgemäßen Ermessen der Schule. Dabei sind die öffentlichen Belange (insb. gesetzlicher Bildungsauftrag, sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln) sowie die Interessen der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern abzuwägen. Umlageverfahren nützen im erheblichen Maße der Verwaltungsvereinfachung, sollten jedoch mit der Elternschaft jeweils im Vorwege abgestimmt werden. Die Schulen

haben ungeachtet dessen zu berücksichtigen, dass die Eltern nur zur Leistung des Beitrages verpflichtet sind, der bezogen auf die Schülerin oder den Schüler für die beitragsfähigen Lernmittel entstanden ist.

6. Welche Vorhaltenotwendigkeiten ergeben sich durch die Rahmenpläne?

Es wird auf die Antwort zu I.4. verwiesen.

7. Welche Vorgaben der Schulen sind zulässig bezüglich Art und Beschaffenheit dieser Artikel?

Es wird auf die Antwort zu Frage I.5. verwiesen.

8. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

III. Bücher und Hilfsmittel

1. Welche Bücher (z.B. Atlas, Duden, Bibel, Übungsheft, Lerntafel) müssen von den Eltern zu welchem Zeitpunkt angeschafft werden?

Soweit von den Eltern die Beschaffung bestimmter Lernmittel verlangt wird, geschieht dies im eigenen pädagogischen Ermessen der Schule und der Lehrkraft. Eine Verantwortung der Eltern für Lernmittel kann gemäß §§ 13 und 26 SchulG gegeben sein.

2. Könnte aus Sicht der Landesregierung auf die Anschaffung dieser Bücher verzichtet werden?

Auf eine Beschaffung von Lernmitteln in Zuständigkeit der Eltern kann verzichtet werden, wenn die Nutzung für einen qualitativ guten Unterricht und zur Erreichung der Ziele gemäß Fachanforderungen nicht erforderlich ist. In der Schule beschäftigen sich insbesondere Schul- und Lehrerkonferenz sowie die Fachkonferenzen mit dieser Frage.

3. Welche Bücher müssen vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden?

Es wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung zu § 13 SchulG verwiesen.

4. Welche Entwicklungen gibt es bei der Anschaffung von Büchern durch die zunehmende Digitalisierung des Unterrichts?

Insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen für die Nutzung von E-Books als Ersatz für ein oder begleitend zu einem Schulbuch in Druckfassung nimmt an Bedeutung zu.

5. Welche Kosten entstehen für Lernmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen? (Insbesondere Hilfsmittel für Förderbedarfe, audiovisuelle Medien und Lernsoftware)

Es wird auf die Antwort zu Frage I.6. und III.1. verwiesen.

6. Gibt es Schulen, an denen die unter 1. genannten Bücher durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden?

Eine Schulabfrage hat ergeben, dass an 683 Schulen Bücher und Hilfsmittel (z.B. Atlas, Duden, Bibel, Übungsheft, Lerntafel) durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Siehe hierzu Tabelle 1 im Anhang.

7. Gibt es Schulen, an denen Leihgebühren für Bücher anfallen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Eine Schulabfrage hat ergeben, dass an den Schulen, von denen Rückmeldungen eingegangen sind, keine Leihgebühren für Bücher anfallen.

8. Welche Regeln gelten für die Anschaffung von Büchern, bspw. Anzahl der Lektüren im Deutschunterricht?

Die Fachanforderungen Deutsch Primarstufe geben vor, mindestens eine sog. Ganzschrift pro Schuljahr zu lesen. Laut Fachanforderungen Deutsch der Sekundarstufe I werden in den Jahrgangsstufen 5-10 mindestens zwei Ganzschriften in jeder Jahrgangsstufe in den Unterricht einbezogen. Laut Fachanforderungen Deutsch für die Sekundarstufe II sollen in der Oberstufe pro Halbjahr zwei bis drei Ganzschriften gelesen werden. Nicht immer müssen Lektüren durch die Schülerinnen und Schüler angeschafft werden, da Sammlungen der Schulen zum Teil gängige Schülerlektüren in Klassensätzen vorhalten.

9. Welche Regelungen durch die Schulen wären zulässig?

Es wird auf die Darstellung in der Vorbemerkung zu § 13 SchulG sowie auf die Ausführungen zu § 26 SchulG in der Antwort auf Frage I.1. verwiesen.

10. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

IV. Sportkleidung

Z.B. Sporttasche, Sportbeutel, Turnschuhe, Sportkleidung, Schwimmschuss

1. Welche Sportkleidung muss zu welchem Zeitpunkt angeschafft werden?

Bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten, handeln Eltern eigenverantwortlich. Schulen geben hierzu auf der Grundlage der Fachanforderungen Sport Empfehlungen. Funktionelle Sportbekleidung und das Tragen von Sportschuhen sind für die Teilnahme am Sportunterricht erforderlich. Die Kleidung soll zweckmäßig und angemessen sein, damit körperlich intensive Bewegung ermöglicht wird und Verletzungsrisiken minimiert werden. Dies gilt sowohl für den Unterricht in der Halle, im Freien als auch für besondere Sportarten (z.B. Schwimmen). Sofern Sehhilfen (Brillen) getragen werden müssen, sollen diese aus Sicherheitsgründen fest und sicher sitzen.

2. Welche Vorgaben der Schulen sind zulässig bezüglich Art und Beschaffenheit dieser Artikel?

Siehe Antwort zu Frage IV. 1. Zulässig sind insbesondere Vorgaben zur Unfallprävention und zur Hygiene.

3. Wo gibt es zusätzliche Kosten für den Sportunterricht (z.B. Gebühren für Sportplätze, Eintritt für Schwimmhallen, Transportkosten zur Sportstätte)?

Zusätzliche Kosten für Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler für eine Teilnahme am lehrplanmäßigen Sportunterricht sind gemäß §§ 12, 48 Absatz 2 Nummer 8 SchulG nicht zulässig.

4. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Bei der Erfüllung ihrer Pflicht, die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten, handeln Eltern eigenverantwortlich. Schulen können hierzu Empfehlungen geben. Im Übrigen wird auf die Antwort zur vorstehenden Frage verwiesen.

V. Unternehmungen

Z.B. Klassenkasse, Tagesausflüge, Klassenfahrt, Theater-/Kino-/Zirkus- und Museumsbesuche, Klassenfest

1. Welche kostenpflichtigen Unternehmungen gibt es zu welchen Zeitpunkten?

Über die Grundsätze für Schulausflüge - insbesondere über Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen - entscheidet die jeweilige Schulkonferenz gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 20 SchulG. Die Klassenkonferenz berät und beschließt auf dieser Grundlage im Einzelnen über Schulausflüge (§ 65 Absatz 1 Nummer 9 SchulG). Vorbereitet und geplant wird die jeweilige Veranstaltung durch die Leiterin oder den Leiter. Das „Lernen am anderen Ort“ ist wesentlicher und insofern auch pflichtiger Bestandteil der gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Die Schule selbst gibt sich auch diesbezüglich durch ihre zuständigen Gremien ein eigenes Programm. Mehrtägige Schulausflüge finden regelmäßig gemäß Beschluss der Schulkonferenz über einen Schulwanderfahrtenplan statt.

2. Welche Regeln gibt es für die Beiträge zu Klassenkassen?

So genannte Klassenkassen sind kein von der Schulaufsicht zur Abwicklung von Schulausflügen vorgesehenes Instrument.

3. Welche Regeln gelten für die kostenpflichtige Durchführung von Unternehmungen?

Gemäß Ziffer 4.2 des Erlasses des Bildungsministeriums zum „Lernen am anderen Ort“ sollen die Kosten für die Beteiligten zumutbar sein; Schülerinnen und Schüler sollen nicht aus finanziellen Gründen an der Teilnahme an einem Schulausflug gehindert sein.

4. Welche Regelungen durch die Schulen wären zulässig?

Es wird auf die vorstehenden Antworten zu den Fragen V.1. und 3. verwiesen. Ergänzend ist auf die Handreichung zum Erlass „Lernen am anderen Ort“ hinzuweisen, in der insbesondere auch weitergehend zu den Kosten eines Schulausflugs wie folgt ausgeführt wird: „Bei der Wahl der Reiseziele und der Veranstaltungen soll unbedingt darauf geachtet werden, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Schulfahrt ausgeschlossen ist!“

5. In welcher Spannweite (Zahl der Reisen, maximale Kosten) gibt es Regelungen an den Schulen?

Es wird auf die Antwort zu Frage V.1. verwiesen. Eine Abfrage bei den Schulen hat ergeben, dass durchschnittlich Kosten in einer Höhe bis zu 300 Euro für eine Klassenfahrt entstehen. Die Kosten sind durchschnittlich umso höher, je höher die Jahrgangsstufe ist, in der die Klassenfahrt durchgeführt wird. Nähere Informationen ergeben sich aus den Tabellen 2 und 3 im Anhang.

6. Welche Vorgaben/Empfehlungen gibt es zu Anzahl und Kosten der Klassenfahrten?

Es wird auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen V.1., 3. und 4. verwiesen.

7. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

VI. Versorgung und Betreuung

1. An wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es ein kostenpflichtiges Frühstücksangebot?

Eine Abfrage bei den Schulen hat ergeben, dass es laut den Rückmeldungen an 124 Schulen kostenpflichtige Frühstücksangebote gibt. Nähere Informationen ergeben sich aus Tabelle 4 im Anhang.

2. Wie sind die Preise?

Die durchschnittlichen Preise pro Kreis und Schulart ergeben sich aus Tabelle 5 im Anhang.

3. An wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es ein kostenpflichtiges Mittagessen?

4. Wie sind die Preise?

Mit einer Abfrage bei den Schulträgern konnte nur ein ausschnittsweiser Überblick über die Angebote und Preise gewonnen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 6 im Anhang.

5. Welche Bildungs- und Betreuungsangebote gibt es in Schleswig-Holstein am Nachmittag?
6. Welche Kosten entstehen für Bildungs- und Betreuungsangebote im Ganztagsbereich?

Die Nachmittagsangebote sind den Bedürfnissen und Möglichkeiten vor Ort entsprechend sehr unterschiedlich gestaltet. Landesweit gibt es aktuell 576 Offene Ganztagschulen, die ein Ganztagsangebot auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes der Schule und der Richtlinie Ganztags und Betreuung vorhalten. Daneben gibt es 29 gebundene Ganztagschulen sowie 125 Grundschulen und Förderzentren mit einem niedrigschwelligeren Betreuungsangebot in der Primarstufe. Die 29 gebundenen Ganztagschulen unterteilen sich in „alte“ gebundene Ganztagschulen, die überwiegend aus den ehemaligen Gesamtschulen hervorgegangen sind, denen bei Änderung der Schulformen Bestandsschutz zugesagt wurde, sowie 8 „neue“ gebundene Ganztagschulen, die auf der Grundlage des „Interessensbekundungsverfahrens zur Einrichtung von neuen gebundenen Ganztagschulen ab dem Schuljahr 2009/10 oder 2010/11“ gegründet wurden. Die unterrichtsergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote sind vielfältig und beinhalten beispielsweise die Mittagsbetreuung mit der Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens, die Hausaufgabenhilfe, zusätzliche Förder-, Förder- und Vertiefungsangebote, aber auch Angebote aus sportlichen, kulturell-kreativen, technisch-naturwissenschaftlichen und sozialen Bereichen - in unterschiedlicher Komplexität und auf unterschiedlichem Niveau.

Mit einer Abfrage bei den Schulträgern konnte nur ein ausschnittsweiser Überblick über die genauen Angebote, Kosten und Ermäßigungen gewonnen werden. Die Schulträger haben die Abfrage mit sehr unterschiedlicher Detailtiefe beantwortet. Nähere Informationen ergeben sich aus Tabelle 7 des Anhangs.

7. Wie werden diese durch das Land unterstützt?

Die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote an offenen und gebundenen Ganztagschulen sowie im Rahmen von Betreuungsangeboten in der Primarstufe werden im laufenden Schuljahr mit rund 14,7 Mio. Euro durch das Land gefördert. Darüber hinaus stellt das Land für die Organisation von Offenen Ganztagschulen jeweils zwei Lehrerwochenstunden zur Verfügung. Umgerechnet sind dies rund 40 Stellen. Für die neuen gebundenen Ganztagschulen kommen weitere 42 Stellen für Lehrkräfte hinzu.

8. Welche Ermäßigungen gibt es? (z.B. bei Geringverdienenden oder bei Geschwistern)

Vor Ort wird vielfach von Sozialstaffelregelungen und Geschwisterermäßigungen Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können von den Berechtigten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 7 im Anhang.

9. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Die Schulträger bzw. die von ihnen beauftragten Durchführungsträger von Ganztags- und Betreuungsangeboten dürfen Elternbeiträge für die Angebote erheben, für die Schülerinnen und Schüler sich wahlweise und freiwillig angemeldet haben. Nach den Ergebnissen der vom für Bildung zuständigen Ministerium Ende 2021 beauftragten Sachstandserhebung zum schulischen Ganztags in der Primarstufe liegen die durchschnittlichen Kosten der Eltern im Monat bei rund 170 Euro (4,91 Angebotstage und durchschnittlich 20 Stunden pro Woche), wobei sich regional Unterschiede ergeben. Hinzu können weitere Kosten z.B. für das Mittagessen, besondere Angebote, Früh- und Spätbetreuung sowie ein schulisches Ferienangebot kommen.

VII. Fahrtkosten

1. Welche Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf eine Schülerfahrkarte, welche nicht?

Nach § 114 SchulG sind die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie

Förderzentren besuchen. Darüber hinaus ist teilweise auch den Kreisen die Trägerschaft der Schülerbeförderung zugewiesen worden. Dementsprechend ist der Anspruch auf eine Schülerfahrkarte in Abhängigkeit von der örtlichen Zuständigkeit, der besuchten Schulform und der Jahrgangsstufe sehr unterschiedlich geregelt. Die Ausgangsvoraussetzungen im Hinblick auf die zu überwindenden Entfernungen und die vorhandene Verkehrsinfrastruktur sind in den einzelnen Bereichen des Landes vielfach wenig vergleichbar. Dies wirkt sich auch auf die vor Ort gewählten unterschiedlichen Lösungen aus. In zahlreichen Fällen wird das im Schulgesetz angelegte Prinzip aufgegriffen, nur die Kosten anzuerkennen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden.

Einige Schulträger stellen als freiwillige Leistung allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von Jahrgang und Schulform, Schülerfahrkarten zur Verfügung oder übernehmen teilweise die Kosten.

Insbesondere in den kreisfreien Städten wird die Schülerbeförderung hingegen teilweise nur für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen übernommen.

Häufig sehen die Schülerbeförderungssatzungen vor, dass nur Schülerinnen und Schüler, die in einer bestimmten Mindestentfernung (teils gestaffelt nach Jahrgangsstufe) von der Schule wohnen, Anspruch auf Übernahme der Kosten haben.

2. Welche Regelungen zu Eigenbeteiligungen gibt es in den Kreisen und kreisfreien Städten?

Das Schulgesetz ermöglicht den Kreisen, in ihren Satzungen eine Eigenbeteiligung vorzusehen. Die Kreise haben von dieser Möglichkeit in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Die Regelungen reichen von einem Verzicht auf Eigenbeteiligungen bis hin zu festen Jahresbeträgen mit Sonderregelungen für Geschwisterkinder und Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt.

3. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang bzw. an welcher Schulform?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Fragen VII.1 und VII.2 verwiesen.

4. Plant die Landesregierung eine landesweite Vereinheitlichung der Regelungen zur Schülerbeförderung?

Nein.

5. Plant die Landesregierung ein landesweites Schüler*innenticket?

Nein.

6. Plant die Landesregierung, die Bezuschussung der Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler der dänischen Schulen zu verändern?

Nein.

VIII. Nachhilfeunterricht

1. Welche Kosten entstehen Eltern durch Nachhilfeangebote?

Laut Schulgesetz sind die Schulen verpflichtet, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Inwiefern Eltern darüber hinaus externe Nachhilfeangebote für ihre Kinder in Anspruch nehmen, obliegt ihrer eigenen Entscheidung. Schulische Angebote im Bereich des Ganztags (z.B. Hausaufgabenbetreuung) sind zum Teil mit einem geringen Kostenbeitrag verbunden.

2. Welche Angebote gibt es an Schulen, um Nachhilfe überflüssig zu machen?

Über die Binnendifferenzierung im Unterricht hinaus können Angebote außerhalb des Regelunterrichts z.B. sein: in den Stundenplan integrierte Forder- und Förderbänder, an den Stundenplan angehängte Förderstunden, individuelles Feedback und Lernpläne, Lerncoaching, Schüler helfen Schülern und Schüler-Lernpaten sowie Hausaufgabenhilfe und spezifische Forder- und Förderangebote zum Teil im Rahmen der Ganztagsangebote. Auf Abfrage haben 565 Schulen erklärt, dass es außerhalb des Regelunterrichts Angebote an ihrer Schule zur Förderung schulischer Leistungen von Schülerinnen und Schülern gibt. Näheres ergibt sich aus Tabelle 8 im Anhang.

3. Welche Angebote durch die Schulen gibt es in den Ferien?

Im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ haben laut Schulabfrage 43 Schulen in den Sommerferien 2022 zusätzliche Angebote für Schülerinnen und Schüler gemacht. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 9 im Anhang.

Thematische Schwerpunkte waren vor allem Mathematik und Deutsch. Zudem gab es Angebote in den Bereichen Englisch, Naturwissenschaften & Technik, Kultur, Sport und Schwimmen.

Darüber hinaus wurden in den Sommerferien 2022 diverse Angebote an schulexternen Lernorten umgesetzt, bei denen sich Schülerinnen und Schüler kreisunabhängig eigenständig anmelden konnten. Die einzelnen Angebote sind in Tabelle 10 im Anhang aufgelistet.

4. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

IX. Digitales Lernen

1. Der Ministerpräsident hatte angekündigt, spätestens 2022 alle Schüler*innen in Schleswig-Holstein mit einem Digitalen Endgerät auszustatten. Inwieweit wurde diese Ankündigung bislang umgesetzt?

Über die Sofortausstattungsprogramme I und II (SAuP I und II) haben die Schulträger seit dem Jahr 2020 insgesamt rd. 33 Mio. Euro an Fördermitteln für die Beschaffung von Leihgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten. Insgesamt konnten aus den beiden Förderprogrammen 68.950 Leihgeräte durch die Schulträger für bedürftige Schülerinnen und Schüler beschafft werden (siehe Tabelle 11 im Anhang). Zusätzlich besteht für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende, von Sozialhilfe oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme (Bedarfsanzeige) bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter, Sozialamt, Leistungsbehörde für das Asylbewerberleistungsgesetz) zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Schule zwar ein Leihgerät zur Verfügung stellen kann, aber nicht das erforderliche Zubehör wie zum Beispiel mobile LTE-Router oder Ähnliches. Mit der Ausreichung der Leihgeräte kann sichergestellt werden, dass trotz

des Erfordernisses eines digitalen Endgeräts keine Schülerinnen und Schüler aufgrund sozialer Härten von der Wahrnehmung der digitalen Lernangebote der Schulen ausgeschlossen werden.

Näheres zu den Sofortausstattungsprogrammen ist auch der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Waldinger-Thiering vom 9. Juli 2021 (Drs.19/3146) zu entnehmen.

2. Wo müssen Schüler*innen sich die Endgeräte selbst beschaffen und welche Kosten entstehen ihnen dabei?

Im Rahmen einer Schulabfrage haben 29 Schulen erklärt, dass für ihre Schülerinnen und Schüler die Pflicht zur Anschaffung digitaler Endgeräte bestehe. Die Kosten belaufen sich dafür auf durchschnittlich 407 Euro.

3. Wo werden Schulträger durch private Spenden oder durch Unternehmen bei der Beschaffung von digitalen Endgeräten unterstützt und auf welche Art und Weise erfolgt die Unterstützung durch Unternehmen?

Es liegen nur von einzelnen Schulträgern Informationen vor, die in der Tabelle 12 im Anhang zusammengestellt sind.

4. Welche Anforderungen gibt es beim Digitalen Lernen an den heimischen Arbeitsplatz der Schüler*innen und welche Kosten entstehen hier?

Landesseitig gibt es keine Vorgaben an die in der Zuständigkeit von Eltern einzurichtende häusliche Lernumgebung von Schülerinnen und Schülern. Auch Anforderungen im Sinne typischer Bedarfe können aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Einsatzszenarien nicht definiert werden.

Soweit es um das Arbeiten mit einem digitalen Endgerät in der häuslichen Lernumgebung geht, wird zusätzlich zu den herkömmlichen Anforderungen an den Arbeitsort (insbesondere Schreibtisch, Stuhl, Lichtverhältnisse) ein Stromanschluss sowie ein geeigneter Internetzugang mit ausreichender Bandbreite benötigt, um zum Beispiel Aufgaben in einem schulseitig bereitgestellten Lernmanagementsystem bearbeiten zu können. Je nach Endgerät kann zudem die Nutzung eines Monitors sowie von Tastatur und Maus sinnvoll sein.

Der Landesregierung liegen vor diesem Hintergrund zu den Kosten eines heimischen Arbeitsplatzes von Schülerinnen und Schülern keine gesicherten Erkenntnisse vor.

5. Gibt es Schulen, die von den Schüler*innen die Nutzung kostenpflichtiger Angebote verlangen?

Im Rahmen einer Abfrage haben 22 Schulen erklärt, dass sie die Nutzung kostenpflichtiger Angebote verlangen. Näheres ist in der Tabelle 13 im Anhang aufgeführt.

6. Gibt es Schulträger, die den Schüler*innen kostenpflichtige Angebote zugänglich machen?

Die Rückmeldequote aus dem Bereich der Schulträger zu dieser Frage war außerordentlich gering. Die ermittelten Informationen haben zu keiner validen Datenlage geführt.

7. Welche Kosten entstehen den Eltern in welchem Jahrgang?

Zu den Kosten der Eltern für digitales Lernen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Am häufigsten dürften bei den Eltern nach Kenntnis der Landesregierung Kosten für mobile Endgeräte anfallen.

8. Welche Kosten würden entstehen, wenn das Land die Ausstattung und Bewirtschaftung der Schulen für das digitale Lernen zentral übernehmen würde?

Die IT-Ausstattung und Bewirtschaftung von Schulgebäuden für digitales Lernen wird im Rahmen der kommunalen Medienentwicklungsplanung zwischen Schulträgern, Schulen und ggf. weiteren Akteurinnen und Akteuren festgelegt (Näheres hierzu: <https://publikationen.iqsh.de/pdf-downloads-lernen-mit-digitalen-medien.html?file=files/Inhalte/PDF-Downloads/Publikationen/Kommunale%20Medienentwicklungsplanung.pdf&cid=490>).

Dabei handelt es sich um einen komplexen Aushandlungsprozess, in dessen Rahmen die Schulen auch in ihren Konferenzen die jeweiligen Lern- und Lehrmittel festlegen. Vor dem Hintergrund individueller Medienentwicklungspläne ist die Ausstattung der Schulen unterschiedlich, so dass die Kosten für eine zentrale Übernahme der bisher durch die Schulträger erfolgten IT-Ausstattung der Schulen für das digitale Lernen und deren Be-

wirtschaftung in der zur Verfügung stehenden Zeit durch die Landesregierung nicht ermittelt werden können.

Unabhängig von der Zuständigkeit der Schulträger für die IT-Ausstattung und Bewirtschaftung beteiligt sich das Land (teilweise unter Nutzung der im DigitalPakt für landesweite Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel) an der infrastrukturellen IT-Ausstattung über das Bereitstellen von Landesprogrammen, die den Schulen und Schulträgern einschließlich Support, Pflege und Wartung bereits kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die hier insbesondere zu nennenden Systeme ergeben sich aus der Tabelle 14 im Anhang.

Für weitere Ausführungen zur landesseitig bereitgestellten Ausstattung wird auf den Teil 6 des Berichts über die Unterrichtssituation 2021/22 vom 5. Oktober 2022 (Drs. 20/325) verwiesen.

Durch den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und seiner Zusatzvereinbarungen erhalten die Schulträger bis 2024 rund 180 Millionen Euro Bundes- und Landes- bzw. kommunale Mittel für die IT-Ausstattung der Schulen. Zusätzlich zu berücksichtigen wären die aus dem Basis-DigitalPakt nicht förderfähigen Ausgaben für Betrieb und Wartung, Support und Administration sowie die spätere Ersatzbeschaffung. Abhängig von der jeweiligen IT-Ausstattung können hierfür ebenfalls Kosten anfallen. Eine Gesamtfeststellung aller Kosten ist bislang nicht erstellt worden.

Im Rahmen einer gemeinsamen Strukturkommission mit den Kommunalen Landesverbänden wird seit 2022 an der Umsetzung des Landtagsauftrags (Drs. 19/3100), die Zuständigkeiten der Schuldigitalisierung neu zu strukturieren und nachhaltig zu gestalten, gearbeitet. Als Teil dieses Prozesses wird überprüft, inwieweit die Aufgabenverteilung zwischen Land und Schulträgern, wie sie sich aktuell aus § 48 des Schulgesetzes ergibt, mit Blick auf die Digitalisierung der Schulen anzupassen ist. Dabei werden auch die Höhe der entstehenden Kosten und die jeweiligen Finanzierungsverantwortlichkeiten in den Blick genommen.

X. Unterstützung für Kinder und Eltern

1. Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für schulische Kosten gibt es durch a) den Bund, b) das Land, c) die Kommunen und d) Stiftungen und andere?

In der Sozialhilfe werden als bundesgesetzliche Leistung, die die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Aufgabenzuständigkeit finanzieren, leistungsbeziehenden Schülerinnen und Schülern Leistungen für Bedarfe für Bildung und schulische Teilhabe gewährt, die schulische Kosten im Sinne dieser Großen Anfrage umfassen. Rechtsgrundlage ist § 34 SGB XII, wonach regelmäßig zum Schuljahresbeginn und Halbjahresbeginn eine Pauschale für die Beschaffung von Schulmaterial an die Leistungsberechtigten ausgezahlt wird. Darüber hinaus werden laufend die angemessenen Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie für die Schülerbeförderung übernommen. Individuell können darüber hinaus Kostenübernahmen für Ausflüge, Lernförderbedarf sowie eine Pauschale für soziale Teilhabe wie z.B. Mitgliedschaft in einem Sportverein, beantragt werden. Über Unterstützungsmöglichkeiten durch Stiftungen ist der Landesregierung nichts bekannt.

In der Zeit der Einschränkungen beim Präsenzunterricht hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Handreichung für die Eltern, Schülerinnen und Schüler und Schulen zu den vorhandenen Unterstützungsangeboten vorgehalten und laufend aktualisiert, in der insbesondere auch die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für digitale Lernmittel dargestellt worden sind. Näheres ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Waldinger-Thiering vom 9. Juli 2021 (Drs. 19/3146). In Zusammenhang mit der Erfüllung des in der Antwort auf Frage IX.8 näher dargestellten Landtagsauftrags hat die Landesregierung nicht zuletzt auch die Kosten im Blick, die durch die Digitalisierung auf die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zukommen. Diese Kosten dürften nicht unverhältnismäßig sein.

Zu den Leistungen des Bundes über das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis SGB II und BKKG vgl. Antwort zu XIII.

2. Welche Regelungen gibt es zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler durch Schulvereine?

Neben den allgemeinen Regeln wie z.B. dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) gibt es im SchulG keine speziellen Regelungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern durch Schulvereine.

3. In welchen Kommunen gibt es Härtefallfonds bei Familienzentren oder ähnliche Angebote?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor und konnten mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ermittelt werden.

4. An wie vielen und an welchen Schulen gibt es Schulfördervereine in Schleswig-Holstein?

Eine Abfrage hat ergeben, dass es an 727 Schulen Schulfördervereine gibt. Näheres ergibt sich aus Tabelle 15 im Anhang.

XI. Perspektiven

1. Wie haben sich die Kosten für Eltern seit der letzten Erhebung entwickelt?

Mangels einer zu der im Jahr 2016 durch das IPN durchgeführten gleichwertigen Erhebung kann keine über die Entwicklung der Kosten für allgemeine Lebensführung hinausgehende Entwicklung der Kosten für die Eltern von Schülerinnen und Schülern angegeben werden. Für die Entwicklung der Digitalisierung und durch die Pandemie entstandene Aufwendungen wurden von Bund und Ländern erhebliche zusätzliche Leistungen erbracht.

2. Was geben Eltern im Durchschnitt pro Kind und Schuljahr aus und wo liegen die höchsten Kostenfaktoren?

Siehe Ausführungen in der Vorbemerkung der Landesregierung zu der IPN-Erhebung.

3. Hält die Landesregierung eine landesweite Vereinheitlichung der Bedingungen für erstrebenswert?

Für die Landesregierung ist Bildungsgerechtigkeit eine zentrale Aufgabe. Insbesondere entlastet sie die einkommensschwachen Familien und federt die durch die Digitalisierung und Pandemie entstandenen Bedarfe ab.

4. Welche Initiativen plant die Landesregierung zur Entlastung der Eltern?

Die Landesregierung beabsichtigt, das PerspektivSchul-Programm unter Berücksichtigung des Startchancenprogramms der Bundesregierung auszubauen und weiterzuentwickeln. Insbesondere um den digitalen Möglichkeiten gerecht werden zu können, beabsichtigt die Landesregierung die Regelungen zur Lernmittelfreiheit mit den Schulträgern und an der Schule Beteiligten gemeinsam weiterzuentwickeln und dabei soziale Aspekte mitzudenken. Einzelne Aspekte sollen dabei im Rahmen des PerspektivSchul-Programms erprobt werden.

XII. Kostenanteile der Schulträger

1. Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben der Schulträger pro Schüler*in für Investitionen, Sachmittel, Härtefallfonds, Personal, Sonstiges?

Durch die geringe Rücklaufquote der Abfrage bei den Schulträgern ergibt sich kein vollständiges Bild. Die eingegangenen Rückmeldungen sind in der Tabelle 16 im Anhang dargestellt. Bei der Betrachtung der aufgeführten Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kategorien in der Fragestellung nicht eindeutig definiert sind. Die Vergleichbarkeit der Daten ist dadurch begrenzt.

2. Wie hoch sind die Investitionsbedarfe im Schulbau?

Grundsätzlich ist der Schulbau eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Schulträger und das Land kann hier nur unterstützend tätig werden (§§ 47, 48 SchulG). Im Rahmen der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes und der Schulbau- und Schulsanierungsprogramme IMPULS 2030 I und II ist jedoch deutlich geworden, dass der Sanierungsstau bei den Schulträgern erheblich ist. Die für das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm IMPULS 2030 II von den kommunalen Schulträgern angemeldeten Vorhaben hatten ein Gesamtvolumen von rd. 1,06 Mrd. Euro. Da

aber nicht alle Schulträger Vorhaben angemeldet haben, ist von einem größeren Sanierungsbedarf auszugehen.

Im Zuge der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs hat sich auch das zu Grunde liegende wissenschaftliche Gutachten ([Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein](#)) mit einem möglichen Investitionsrückstau an Schulen beschäftigt. Dort heißt es im Kapitel E.3.2.5. Investitionsrückstau („Infrastrukturschulden“) dazu u.a.: Im Rahmen dieses Gutachtens werden Aussagen zum Investitionsrückstau ... nur zur Plausibilisierung der ermittelten Normbedarfe („Normalbedarfe“) herangezogen. Ein normativer Aufschlag zum Abbau eines Investitionsrückstaus (z.T. auch als „Infrastrukturschulden“ bezeichnet) erfolgt nicht, da die Bereitstellung von Mitteln in Höhe des ermittelten Normansatzes automatisch dazu führt, dass sich Investitionsrückstaueffekte kontinuierlich abbauen und spätestens nach einem Erneuerungszyklus vollständig verschwunden sind. ...“ (vgl. Drs. 19/2119, dortige Seite 87 des Gutachtens bzw. Seite 430 des Gesamtdokuments). Die Landesregierung hat den zum 1. Januar 2021 neu geregelten kommunalen Finanzausgleich auf dem gutachterlich ermittelten kommunalen Finanzbedarf auch für schulische Aufgaben aufgebaut, so dass diesem Ansatz Rechnung getragen wird.

3. Wie hoch sind die Kosten der Schulträger für Nachmittagsangebote?

Die Kosten der einzelnen öffentlichen und freien Schulträger variieren stark und sind in der Tabelle 17 im Anhang zusammengestellt.

4. Wie hoch sind die Kosten der Schulträger für Verpflegungsangebote?

Die von den Schulträgern genannten Kosten sind in der Tabelle 18 im Anhang zusammengestellt. Wegen der pandemiebedingten Sondersituation haben einige Schulträger angegeben, dass die Beträge in den Vorjahren höher waren.

5. Wie hoch ist der Kostenanteil der Kreise an den Schülerbeförderungskosten?

Der Kostenanteil umfasst gemäß § 114 Abs. 3 SchulG im Regelfall zwei Drittel der Kosten, die die Kreise durch Satzung als notwendig anerkannt haben.

6. Wie wird erreicht, dass die Gründung eines Schulverbandes für die Beteiligten erstrebenswerter ist als die Zahlung von Schulkostenbeiträgen?

Seit 2012 werden alle zur Zahlung von Schulkostenbeiträgen verpflichteten Gemeinden an den tatsächlichen Kosten des Schulbetriebs beteiligt. Die Schulkostenbeiträge werden seitdem nicht mehr anhand von landesweiten Durchschnittswerten, sondern anhand der jeweiligen Aufwendungen der Schulträger für den Schulbetrieb berechnet. Das hat zu einem Anstieg der Schulkostenbeiträge geführt. Die Sachkosten des Schulbetriebs sollen künftig noch besser im Schullastenausgleich abgebildet werden. Hierzu arbeitet das Bildungsministerium gerade im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den kommunalen Landesverbänden an einer Weiterentwicklung des Schullastenausgleichs.

7. Wo werden den Schulen Budgets zugestanden, wo erfolgt die Steuerung über einzelne Haushaltsposten?

Vielfach werden den Schulen Budgets, zumindest für Teilbereiche, zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldungen der Schulträger sind in der Tabelle 19 im Anhang aufgeführt.

XIII. Bildungs- und Teilhabepaket

1. Wie wird das BuT in den Kreisen umgesetzt, wo wird beispielsweise mit Bildungskarten gearbeitet?

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) ist den Kreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung übertragen worden. Leistungen werden in erster Linie an Berechtigte gezahlt, die Leistungen aus dem Bereich des Bürgergelds (SGB II), des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) bzw. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die Zahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen nach dem SGB XII ist gegenüber denen nach SGB II und AsylbLG deutlich geringer. Beide Bereiche unterscheiden sich unter anderem darin, in welcher Weise Daten statistisch erfasst werden. Die Antworten auf die Fragen in diesem Abschnitt erfolgen daher für die jeweiligen Bereiche gesondert.

Die Umsetzung in den Kreisen und kreisfreien Städten ergibt sich aus Tabelle 20 im Anhang.

2. Welche Kosten werden erstattet?

Die Erstattungsmöglichkeiten sind in den einzelnen Rechtskreisen unterschiedlich. Im Rechtskreis von § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (§§ 2 und 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34 bis 34b SGB XII) wird geregelt, welche Bedarfe für Bildung und Teilhabe in den genannten Rechtskreisen berücksichtigungsfähig sind. Im Einzelnen:

- Gefördert werden bei Schülerinnen und Schülern die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und für Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege entsprechend.
- Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf erhalten Leistungsberechtigte eine pauschale Leistung. Im Jahr 2023 sind das 174 Euro insgesamt. Mit dem Starke-Familien-Gesetz wurde das Schulbedarfspaket dynamisiert und wird jeweils mit der Fortschreibung der Regelbedarfe angepasst. Die Leistung wird in der Regel zu Beginn des ersten Schulhalbjahres (116 Euro) und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres (58 Euro) ausgezahlt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
- Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung übernommen, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagessenverpflegung werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
- Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro erbracht, sofern Aufwendungen in diesem Zusammenhang entstehen. Förderfähig sind Aufwendungen für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berück-

sichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.g. sozialen oder kulturellen Teilhabeaktivitäten entstehen (z.B. Turnschuhe für die Teilnahme am Sport im Verein).

Eigenanteile, die im Bereich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der Schülerbeförderung in der Vergangenheit zu leisten waren, sind mit dem Starke-Familien-Gesetz weggefallen.

Der Bund hat sich zu einem vollständigen finanziellen Ausgleich für diese Leistungskosten im SGB II und BKGK verpflichtet, indem er an anderer Stelle, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II, seine finanzielle Beteiligung entsprechend den tatsächlichen Leistungsausgaben für Bildung- und Teilhabe der Kommunen erhöht. Da bei Einführung des BuT weder die genaue Anzahl der Leistungsberechtigten noch die Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme bekannt war, musste der voraussichtliche Finanzbedarf zunächst geschätzt werden, und es wurde ein Anteil an der KdU-Bundesbeteiligung für die ersten beiden Jahre der Umsetzung (2011 und 2012) gesetzlich festgelegt. Die Anpassung des Prozentsatzes für BuT an der KdU-Bundesbeteiligung wurde erstmals im Jahr 2013 auf Basis der Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres angepasst. Die Abrechnung der Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres erfolgt jeweils zum 31.03. eines Jahres und der prozentuale Anteil für BuT an der KdU-Bundesbeteiligung wird gemäß den Leistungskosten des abgeschlossenen Vorjahres rückwirkend zum jeweils 01.01. eines Jahres und vorläufig für das Folgejahr angepasst. Durch den prozentualen Anteil an der KdU-Bundesbeteiligung werden die BuT-Leistungskosten rückwirkend vollständig kompensiert. Dieses Verfahren ist gesetzlich in § 46 Abs. 8 SGB II normiert. Damit erfolgt eine Anpassung der Kompensation der BuT-Leistungskosten nach Maßgabe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen. Es wird daher durch den Bund kein „BuT-Budget“ zur Verfügung gestellt. Es gibt dementsprechend auch keine nicht ausgeschöpften Restmittel bei den Kommunen. Da die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nachrangig sind, lassen die BuT-Aufwendungen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte keinen direkten Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Kinder und Jugendliche von Leistungen der öffentlichen Hand oder Dritter profitieren. Sind Kinder und Jugendliche im Transferleistungsbezug z.B. von den Mitgliedsbeiträgen des Sportvereins freigestellt, muss keine BuT-Leistung zur Teilhabe am Sport im Verein in Anspruch genommen werden.

Für den Rechtskreis aus dem Bereich des SGB XII erhalten Leistungsberechtigte gem. § 34 SGB XII folgende Pauschalen:

- **Persönlicher Schulbedarf**
Für den persönlichen Schulbedarf erhalten Anspruchsberechtigte 174 Euro pro Schuljahr. Für das erste Schulhalbjahr werden 116 Euro, für das zweite Schulhalbjahr 58 Euro ausgezahlt.
- **Soziale Teilhabe**
Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Anspruchsberechtigte monatlich 15 Euro. Ausreichend ist ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt, zum Beispiel:
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur, Miteinander
 - Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
 - Teilnahme an Freizeiten, zum Beispiel von Vereinen oder Verbänden.

Darüber hinaus können individuell Kosten für folgende Bedarfe übernommen werden:

- **Gemeinschaftliche Mittagessensverpflegung**
Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagessensverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege werden übernommen.
- **Ausflüge**
Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen, Kitas und in der Kindertagespflege werden übernommen.
- **Schülerbeförderung**
Für Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für die Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen, sofern diese nicht von Dritten getragen werden.
- **Lernförderung**
Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler können eine zusätzliche Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele in ihrer Jahrgangsstufe oder generell der Schulabschluss gefährdet ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Der Lernförderbedarf wird durch die Lehrkraft festgestellt.

3. Wie hoch ist der Prozentsatz der BuT-berechtigten Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?

Angaben über die Zahl der Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, werden nicht ermittelt und nicht statistisch erhoben.

4. Wie viel Prozent der BuT-berechtigten Kinder und Jugendlichen haben in den letzten fünf Jahren das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen?

Es existiert keine integrierte Statistik für die BuT-Leistungen insgesamt. Angaben über die Zahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets tatsächlich in Anspruch nehmen, sind nicht Teil der Ländermeldungen nach § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II an den Bund. Derzeit sind für diesen Bereich daher keine belastbaren statistischen Daten verfügbar. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Vorgehensweisen in den Kreisen und kreisfreien Städten und in den verschiedenen Rechtskreisen ist eine Aggregation der Daten der Kreise und kreisfreien Städte über die verschiedenen Rechtskreise nicht möglich. Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der AG Steuerung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II wird daran gearbeitet, Voraussetzungen für eine belastbare Statistik für den Rechtskreis SGB II zu schaffen. Aufgrund der unterschiedlichen eingesetzten Software bei den Kommunen für die Leistungserbringung gestaltet sich dieses Vorhaben jedoch schwierig.

Für den Bereich des SGB XII gibt es eine amtliche Quartalsstatistik; siehe Tabelle 21 im Anhang. Da die Anzahl der berechtigten Personen nicht bekannt ist, können keine Prozentanteile genannt werden.

5. In welcher Höhe sind die BuT-Mittel in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen worden? (Bitte nach Jahren und Kreisen darstellen.)

Die Angaben für die Rechtskreise SGB II und BKKG sowie die Angaben nach SGB XII ergeben sich aus den Tabellen 22 und 23 im Anhang. Für den Bereich SGB XII liegen der Landesregierung nur die Quartalsdaten der amtlichen Statistik vor, in der nicht nach Kreisen und kreisfreien Städten differenziert wird.

Tabelle 1 zu Frage III.6 (Anzahl der Schulen, an denen die in Frage III.1 genannten Bücher durch den Schulträger zur Verfügung gestellt werden)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	18	9	6	1	3
Flensburg	9	4	3	4	2
Herzogtum Lauenburg	19	10	5	1	6
Kiel	21	9	11	4	3
Lübeck	15	11	7	5	5
Neumünster	7	4	1	3	1
Nordfriesland	25	13	5	2	3
Ostholstein	23	12	8	2	4
Pinneberg	41	17	7	2	5
Plön	17	6	3	1	5
Rendsburg-Eckernförde	44	11	7	2	9
Schleswig-Flensburg	28	12	3	1	5
Segeberg	34	14	7	1	6
Steinburg	23	8	4	1	3
Stormarn	28	11	6	2	5
Gesamt S-H	352	151	83	32	65

Tabelle 2 zu Frage V.5 (Durchschnittliche Anzahl von Klassenfahrten/Studienfahrten, die in der jeweiligen Schulart durchgeführt werden)*

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule**	Förderzentren
Dithmarschen	1	3	4	1	4
Flensburg	2	4	4	7	5
Herzogtum Lauenburg	1	3	4	3	3
Kiel	1	3	4	5	3
Lübeck	1	4	4	3	4
Neumünster	1	4	3	9	2
Nordfriesland	2	3	4	3	2
Ostholstein	1	4	4	3	3
Pinneberg	1	4	4	8	2
Plön	1	3	5	3	2
Rendsburg-Eckernförde	1	3	3	4	3
Schleswig-Flensburg	1	3	4	1	3
Segeberg	1	4	4	13	2
Steinburg	1	2	4	3	2
Stormarn	2	4	4	6	2
Gesamt S-H	1	4	4	5	3

* Die Schulkonferenz beschließt einen Fahrtenplan für das Schuljahr und genehmigt auf diesem Wege die Durchführung von Klassen-/Studienfahrten für die jeweils maßgeblichen Jahrgänge. So wird z.B. in vielen Grundschulen in der dritten und/oder vierten Jahrgangsstufe eine Klassenfahrt durchgeführt. Das spiegelt sich im Abfrageergebnis wider, indem durchschnittlich ein bis zwei Fahrten gemeldet wurden.

** Die Berufsbildenden Schulen haben aufgrund der unterschiedlichen Bildungsgänge mit mehreren Jahrgangsstufen eine andere Ausgangslage als die allgemein bildenden Schulen. Die Beantwortung ließ daher mehr Spielraum bei der Angabe der durchschnittlichen Anzahl an Fahrten zu.

Tabelle 3 zu Frage V.5 (Durchschnittliche maximale Kosten für eine Klassenfahrt/Studienfahrt pro Kreis und Schulart)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	203 €	378 €	583 €	420 €	243 €
Flensburg	202 €	425 €	595 €	450 €	220 €
Herzogtum Lauenburg	239 €	369 €	528 €	500 €	142 €
Kiel	220 €	402 €	556 €	450 €	110 €
Lübeck	237 €	327 €	520 €	292 €	195 €
Neumünster	238 €	333 €	525 €	483 €	280 €
Nordfriesland	214 €	367 €	544 €	470 €	113 €
Ostholstein	237 €	396 €	643 €	333 €	180 €
Pinneberg	220 €	421 €	515 €	350 €	57 €
Plön	249 €	364 €	530 €	700 €	190 €
Rendsburg-Eckernförde	241 €	437 €	515 €	750 €	92 €
Schleswig-Flensburg	214 €	419 €	538 €	450 €	104 €
Segeberg	247 €	346 €	500 €	450 €	156 €
Steinburg	211 €	428 €	513 €	500 €	50 €
Stormarn	239 €	391 €	508 €	435 €	130 €
Gesamt S-H	227 €	387 €	541 €	469 €	151 €

Tabelle 4 zu Frage VI.1 (Anzahl der Schulen mit kostenpflichtigen Frühstücksangeboten)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	3	5	0	1	1
Flensburg	0	1	1	0	1
Herzogtum Lauenburg	0	1	2	0	1
Kiel	0	3	1	2	1
Lübeck	2	5	1	1	2
Neumünster	1	3	1	0	0
Nordfriesland	2	4	4	0	0
Ostholstein	1	2	3	0	1
Pinneberg	0	9	3	0	0
Plön	0	2	2	0	0
Rendsburg-Eckernförde	4	3	2	0	0
Schleswig-Flensburg	1	4	1	1	3
Segeberg	2	7	2	1	0
Steinburg	5	5	4	0	1
Stormarn	0	2	2	1	0
Gesamt S-H	21	56	29	7	11

Tabelle 5 zu Frage VI.2 (durchschnittliche Preise für kostenpflichtige Frühstücksangebote)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	1,00 €	1,00 €	*	4,00 €	1,00 €
Flensburg	*	2,00 €	2,00 €	*	1,00 €
Herzogtum Lauenburg	*	1,00 €	1,50 €	*	0,50 €
Kiel	*	3,00 €	4,00 €	3,50 €	1,00 €
Lübeck	1,50 €	1,84 €	*	2,00 €	1,00 €
Neumünster	*	3,00 €	2,00 €	*	*
Nordfriesland	1,50 €	1,25 €	1,33 €	*	*
Ostholstein	1,00 €	1,50 €	2,67 €	*	1,00 €
Pinneberg	*	1,56 €	2,33 €	*	*
Plön	*	2,00 €	5,00 €	*	*
Rendsburg-Eckernförde	1,13 €	2,00 €	2,50 €	*	*
Schleswig-Flensburg	1,00 €	1,75 €	3,00 €	4,00 €	1,33 €
Segeberg	1,00 €	2,33 €	2,50 €	4,00 €	*
Steinburg	1,20 €	2,00 €	2,50 €	*	1,00 €
Stormarn	*	2,50 €	3,00 €	3,00 €	*
Gesamt S-H	1,17 €	1,92 €	2,64 €	3,42 €	0,98 €

* kein Frühstücksangebot an den entsprechenden Schulen

Tabelle 6 zu Frage VI.3 und VI.4 (Schulen mit kostenpflichtigem Mittagessen und Preise)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Trägerschaft ö/f	Schulträger	Anzahl der Schulen	Preisspanne für Getränke	Preisspanne für Speisen
Dithmarschen	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	2	keine Angabe	3,50 €
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	58	ab 0,00 €	bis 2,40 € (Grundschulen und Förderzentren), bis 2,80 € (Sekundarstufe), bis 3,20 € (RBZ)
Lübeck	öffentlich	Hansestadt Lübeck	51	keine Angabe	3,50 - 5,80 € (einzeln) bzw. 33,00 - 85,00 € (monatliche Pauschale)
NMS	öffentlich	Stadt Neumünster	16	keine Angabe	2,50 - 4,70 €
Pinneberg	öffentlich	Stadt Elmshorn	11	0,80 € - 1,30 €	4,00 - 4,50 €
	öffentlich	Stadt Quickborn	7	keine Angabe	2,10 bis 3,10 €
	öffentlich	Stadt Tornesch	2	0,00 €	4,30 €
	öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	1	1,00 - 2,50 €	3,80 - 4,50 €
Plön	öffentlich	Stadt Schwentimental	2	keine Angabe	3,50 - 4,00 €
Rendsburg-Eckernförde	öffentlich	Stadt Rendsburg	8	keine Angabe	3,60 - 4,50 €
Schleswig-Flensburg	öffentlich	Land Schleswig-Holstein	1	keine Angabe	3,40 €
Segeberg	öffentlich	Stadt Norderstedt	20	keine Angabe	Grundschulen: 35,00 € pro Monat, weiterführende Schulen: 3,50 - 4,50 € pro Essen
	öffentlich	Stadt Wahlstedt	2	keine Angabe	3,40 €
	öffentlich	Kreis Segeberg	3	kostenfrei	3,70 €
Steinburg	Öffentlich	Schulverband Glückstadt	2	keine Angabe	2,95 - 4,20 €
Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide	6	keine Angabe	3,55 - 4,70 €
Flensburg	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	1	0,00 - 1,00 €	2,50 - 5,00 €
Kiel	frei	Privatschule Düsternbrook eG	1	im Preis für Speisen enthalten	6,00 €

Anlage

Lübeck	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lübeck e.V.	1	0,00 €	3,50 - 5,50 €
	frei	Johannes-Prassek-Schule gGmbH	1	im Preis für Speisen enthalten	3,80 € exkl. MwSt.
	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	1	0,00 €	62,54 € - 91,04 € (monatlich)
Nordfriesland	frei	Privatschule Oldenswort gGmbH	1	keine Angabe	3,50 €
Ostholstein	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	1	0,00 - 1,00 €	2,50 - 4,00 €
Plön	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	1	0,00 €	3,50 - 4,80 €
Rendsburg-Eckernförde	frei	Stiftung Louisenlund	1	im Preis für Speisen enthalten	7,24 €
	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	1	im Preis für Speisen enthalten	95,00 € monatlich
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	1	0,00 €	3,50 - 4,80 €

Tabelle 7 zu Frage VI.5, VI.6 und VI.8 (Bildungs- und Betreuungsangebote am Nachmittag und im Ganztagsbereich)

Kreis/ kreis- freie Stadt	Träger- schaft ö/f	Schulträger	Schule	Schulart	Angebote	Kosten (in T€)	Ermäßigungen
Dithmar- schen	öffentlich	Amt Marne-Nord- see	Grund- und Gemein- schaftsschule Marne	GGemS	Hausaufgabenbetreuung, Ganztagsbetreuung, Halbtags- betreuung	24	Bildung und Teilhabe, Ge- schwisterrabatt
	öffentlich	Amt Marne-Nord- see	Grundschule Kronprin- zenkoog	GS	Nachmittagsbetreuung, Haus- aufgabenbetreuung	24	Bildung und Teilhabe, Ge- schwisterrabatt
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Grundschulen	GS	Mittagessenbetreuung, Haus- aufgabenbetreuung, Vertie- fung schulischer Inhalte, Sport und Bewegung, (Holz-) Kunst, Kreativität, Berufsorientierung und Selbstfindung	5.842 für alle Ange- bote an Kie- ler Schulen	Sozialstaffelermäßigung analog KiTa (Geringver- diener- und Geschwister- ermäßigung) für Angebote im Grundschulbereich
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Grund- und Ge- meinschaftsschulen	GGemS	Mittagessenbetreuung, Haus- aufgabenbetreuung, Vertie- fung schulischer Inhalte, Sport und Bewegung, (Holz-) Kunst, Kreativität, Berufsorientierung und Selbstfindung	5.842 für alle Ange- bote an Kie- ler Schulen	Sozialstaffelermäßigung analog KiTa (Geringver- diener- und Geschwister- ermäßigung) für Angebote im Grundschulbereich; weiterführende Schulen: KielKarte (Bildung- und Teilhabeleistung des Bun- des)
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Gemeinschafts- schulen mit Oberstufe	GemS mO	Mittagessenbetreuung, Haus- aufgabenbetreuung, Vertie- fung schulischer Inhalte, Sport und Bewegung, (Holz-) Kunst, Kreativität, Berufsorientierung und Selbstfindung	5.842 für alle Ange- bote an Kie- ler Schulen	Weiterführende Schulen: KielKarte (Bildung- und Teilhabeleistung des Bun- des)

Anlage

	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Gymnasien	Gym	Mittagessenbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Vertiefung schulischer Inhalte, Sport und Bewegung, (Holz-) Kunst, Kreativität, Berufsorientierung und Selbstfindung	5.842 für alle Angebote an Kieler Schulen	Weiterführende Schulen: KielKarte (Bildung- und Teilhabeleistung des Bundes)
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Kieler Förderzentren	FöZ	Mittagessenbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Vertiefung schulischer Inhalte, Sport und Bewegung, (Holz-) Kunst, Kreativität, Berufsorientierung und Selbstfindung	5.842 für alle Angebote an Kieler Schulen	Sozialstaffelermäßigung analog KiTa (Geringverdiener- und Geschwisterermäßigung) für Angebote im Grundschulbereich; weiterführende Schulen: KielKarte (Bildung- und Teilhabeleistung des Bundes)
Lübeck	öffentlich	Hansestadt Lübeck	38 Standorte der Grundschulen	GS	Ganztagsbetreuung in der Primarstufe	12.658,9 (inkl. Elternbeiträge)	Sozial- und Bildungsfondsstaffel
Neumünster	öffentlich	Stadt Neumünster	Gartenstadtschule, Johann-Hinrich-Fehrs-Schule, Rudolf-Tonner-Schule, Pestalozzischule, GS an der Schwale, Vicelinschule	GS	Offene Ganztagsangebote	204,9	keine
	öffentlich	Stadt Neumünster	Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld	GGemS	Offene Ganztagsangebote, verlässliche Schulkind-Betreuung	238,65	zum Teil Sozialstaffel
	öffentlich	Stadt Neumünster	Grundschule an der Schwale	GS	Offene Ganztagsangebote	316,1	zum Teil Sozialstaffel
	öffentlich	Stadt Neumünster	Holstenschule, Immanuel-Kant-Schule, Klaus-Groth-Schule	Gym	Offene Ganztagsangebote	56,31	keine
	öffentlich	Stadt Neumünster	Freiherr-vom-Stein-Schule, Hans-Böckler-Schule	GemS oO	Offene Ganztagsangebote	83,3	keine
	öffentlich	Stadt Neumünster	Gartenstadtschule, Rudolf-Tonner-Schule,	GS	Betreute Grundschulen	249,75	zum Teil Ermäßigungen seitens der Träger

			Pestalozzischule, Mühlenhofschule, GS Witorf, GS Gadeland, Timm-Kröger-Schule, Hans-Böckler-Schule (GS)				
	öffentlich	Stadt Neumünster	Fröbelschule	FöZ	Offene Ganztagsangebote	15,14	keine
Pinneberg	öffentlich	Stadt Elmshorn	Friedrich-Ebert-Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Hainholz	GS	Offene Ganztagsgrundschulen	insgesamt für alle 6 GS: 172,3	Betreuungskostenzuschuss
	öffentlich	Stadt Elmshorn	Timm-Kröger-Schule, Grundschule Kaltenweide, Grundschule Hafestraße	GS	Offene Ganztagsgrundschulen	insgesamt für alle 6 GS: 172,3	Betreuungskostenzuschuss
	öffentlich	Stadt Elmshorn	Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule	GemS mO	Gebundene Ganztagschule	66,7	kostenfrei für SuS
	öffentlich	Stadt Elmshorn	Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule	GemS oO	Offene Ganztagschule	24,7	kostenfrei für SuS
	öffentlich	Stadt Elmshorn	Anne-Frank-Gemeinschaftsschule	GemS oO	Offene Ganztagschule	30,7	kostenfrei für SuS
	öffentlich	Stadt Quickborn	Goetheschule	GS	Betreuung und Hausaufgabenhilfe	213,8	Sozial- und Geschwisterermäßigung
	öffentlich	Stadt Quickborn	Grundschule Mühlenberg	GS	Betreuung und Hausaufgabenhilfe	147,1	Sozial- und Geschwisterermäßigung
	öffentlich	Stadt Quickborn	Waldschule	GS	Betreuung und Hausaufgabenhilfe	328,6	Sozial- und Geschwisterermäßigung
	öffentlich	Stadt Tornesch	2 Grundschulen	GS	Betreuung bis zu individuell bestimmbareren verlässlichen Uhrzeiten und Ferienbetreuungszeiten	351	Geschwisterzuschuss und Sozialstaffel
öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	Klaus-Groth-Schule	GemS mO	Sport, musische und handwerkliche Angebote	20		

Anlage

Plön	öffentlich	Stadt Schwentimental	Astrid-Lindgren-Schule	GS	Betreute Grundschule	130	
	öffentlich	Stadt Schwentimental	Grundschule am Schwentinepark und Albert-Schweitzer-Schule (gemeinsames Angebot)	GS	Offene Ganztagschule	480	ja
	öffentlich	Land Schleswig-Holstein	Landesförderzentrum Raisdorf	FöZ	Teilstationäre Angebote finanziert über die Eingliederungshilfe		
Rendsburg-Eckernförde	öffentlich	Stadt Rendsburg	5 Grundschulen	GS	Offene Ganztagschule	alle Nachmittagsangebote in Rendsburg gesamt 602	Ermäßigungen aufgrund geringem Einkommen und Geschwisterermäßigung
	öffentlich	Stadt Rendsburg	2 Gemeinschaftsschulen	GemS oO	Offene Ganztagschule	alle Nachmittagsangebote in Rendsburg gesamt 602	Ermäßigungen aufgrund geringem Einkommen und Geschwisterermäßigung
	öffentlich	Stadt Rendsburg	Gymnasium Kronwerk	Gym	Offene Ganztagschule	alle Nachmittagsangebote in Rendsburg gesamt 602	Ermäßigungen aufgrund geringem Einkommen und Geschwisterermäßigung
Schleswig-Flensburg	öffentlich	Land Schleswig-Holstein	Landesförderzentrum Hören und Kommunikation	FöZ	Nachmittagsangebote, Spiel- und Sportangebote, teilstationäre Angebote finanziert über die Eingliederungshilfe		
	öffentlich	Land Schleswig-Holstein	Landesförderzentrum Damp	FöZ	Sport, Psychomotorik, Reiten, Schwimmen, Kochen, AGs mit wechselndem Angebot		
	öffentlich	Land Schleswig-Holstein	Schule Hesterberg	FöZ	Unterricht am Nachmittag		
Segeberg	öffentlich	Stadt Norderstedt	12 Grundschulen	GS	Offene Ganztagsgrundschulen		Sozialstaffelermäßigung als freiwillige Leistung der Stadt

Anlage

	öffentlich	Stadt Norderstedt	4 Gymnasien	Gym	Angebote der offenen Ganztagschule		
	öffentlich	Stadt Norderstedt	3 Gemeinschaftsschulen	GemS oO	Angebote der offenen Ganztagschule		
	öffentlich	Stadt Norderstedt	Willy-Brandt-Schule	GemS mO	Angebote der offenen Ganztagschule		
	öffentlich	Stadt Wahlstedt	Helen-Keller-Schule	GS	Offene Ganztagschule	250	Bildungs- und Teilhabepaket für kostenpflichtige AG-Angebote und Mensaverpflegung
	öffentlich	Stadt Wahlstedt	Poul-Due-Jensen-Schule	GemS oO	Offene Ganztagschule	142	Bildungs- und Teilhabepaket für kostenpflichtige AG-Angebote und Mensaverpflegung
	öffentlich	Kreis Segeberg	Janusz-Korczak-Schule	FöZ	Offene Ganztagschule	270,7 für alle 3 Schulen	Vielfach Abrechnung über Pflegekasse
	öffentlich	Kreis Segeberg	Schule am Hasenstieg	FöZ	Offene Ganztagschule	270,7 für alle 3 Schulen	Vielfach Abrechnung über Pflegekasse
	öffentlich	Kreis Segeberg	Trave-Schule	FöZ	Offene Ganztagschule	270,7 für alle 3 Schulen	Vielfach Abrechnung über Pflegekasse
Steinburg	öffentlich	Schulverband Glückstadt	Elbschule Glückstadt	GemS oO	Offene Ganztagschule	125	Bildungs- und Teilhabepaket, Geschwisterermäßigung, Sozialstaffel
	öffentlich	Schulverband Glückstadt	Bürgerschule Glückstadt	GS	Offene Ganztagschule	20	Bildungs- und Teilhabepaket, Geschwisterermäßigung, Sozialstaffel
	öffentlich	Schulverband Glückstadt	Grundschule Herzhorn	GS	Betreute Grundschule	2	Bildungs- und Teilhabepaket, Geschwisterermäßigung, Sozialstaffel
	öffentlich	Schulverband Glückstadt	Grundschule Kollmar	GS	Betreute Grundschule	4	Bildungs- und Teilhabepaket, Geschwisterermäßigung, Sozialstaffel

Anlage

Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide	Carl-Orff-Schule	GS	Ganztagsbetreuung	100	Geschwisterermäßigung und Sozialermäßigung
	öffentlich	Stadt Bargteheide	Carl-Orff-Schule	GS	Pädagogisches Mittagessen, Sport, Spielen, Hausaufgabenbetreuung	40	
	öffentlich	Stadt Bargteheide	Emil-Nolde-Schule	GS	Ganztagsbetreuung	95	Geschwisterermäßigung und Sozialermäßigung
	öffentlich	Stadt Bargteheide	Emil-Nolde-Schule	GS	Hausaufgabenbetreuung, Sport, Freies Spielen, Pädagogisches Mittagessen	25	
	öffentlich	Stadt Bargteheide	Gymnasium Eckhorst	Gym	Hausaufgabenbetreuung, Förderunterricht Mathe, Englisch, Deutsch, Impro-Theater, Sport, Bio-Club, Spielen	im Rahmen des Schulbudgets	
	öffentlich	Stadt Bargteheide	Dietrich-Bonhoeffer-Schule	GemS mO	Hausaufgabenbetreuung, Mittags- und Nachmittagsbetreuung, Instrument. Unterricht	im Rahmen des Schulbudgets	
Flensburg	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	Freie Waldorfschule Flensburg	GemS mO	Spiel, Betreuung, Schwimmen, Klettern, Hausaufgabenbetreuung	50	
Kiel	frei	Privatschule Düsternbrook eG	Privatschule Düsternbrook	GemS oO	Arbeitsgemeinschaften	0 (getragen vom Förderverein)	
Lübeck	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lübeck e.V.	Freie Waldorfschule Lübeck	GemS mO	Offene Ganztagschule	100	Geschwisterermäßigung
	frei	Johannes-Prassek-Schule gGmbH	Johannes-Prassek-Schule	GS	Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Kochen, Gitarre, Reporter, Schach, Holzwerkstatt	185,6	Geschwister- und Sozialermäßigung
	frei	Diakonie Nord-NordOst in Holstein gGmbH	Paul-Burwick-Schule	FöZ	Offene Ganztagschule	53	

Anlage

Nordfriesland	frei	Privatschule Oldenswort gGmbH	Privatschule Oldenswort	GS	Hausaufgabenbetreuung, Nachmittagsbetreuung	14,8	
Ostholstein	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	Waldorfschule in Ostholstein	GemS mO	Warteklasse, Hausaufgabenbetreuung	74	nach Einkommen
Pinneberg	frei	Leibniz Privatschule Fördergesellschaft	Leibniz Privatschule	GemS mO	Trainingsaufgaben, AG-Angebot	1340	Geschwisterermäßigung
Schleswig-Flensburg	frei	Stiftung Louisenlund	Internatsgymnasium und IB World School	Gym	Segeln, Hockey, Tennis, THW, Feuerwehr, Theater, Modellbau, Kfz-Technik, Yoga, Töpfern, Modellbau, Debating Society, Ruanda-Entwicklungshilfe etc.	901	Geschwisterermäßigung, individuelle Stipendien
	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	Grundschule Louisenlund	GS	THW, Kochen u. Backen, Segeln, Technik, Yoga, Theater, Tiere, Basteln u. Spielen	67	
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule Fördergesellschaft	Leibniz Privatschule	GemS mO	Trainingsaufgaben, AG-Angebot	500	Geschwisterermäßigung
	frei	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	Grundschulen (in mehreren Kreisen)	GS	Betreuung	2.219,9	Ja
	frei	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe (in mehreren Kreisen)	GemSoO	Offener Ganzttag	635,32	Nein

Tabelle 8 zu Frage VIII.2 (Schulen mit Angeboten, um Nachhilfe überflüssig zu machen)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	13	6	6	0	0
Flensburg	7	4	2	2	0
Herzogtum Lauenburg	18	6	5	1	1
Kiel	20	12	10	3	2
Lübeck	20	10	7	4	1
Neumünster	6	5	4	3	0
Nordfriesland	18	8	6	1	2
Ostholstein	15	11	8	2	2
Pinneberg	39	17	10	0	2
Plön	13	4	3	1	3
Rendsburg-Eckernförde	29	11	7	2	4
Schleswig-Flensburg	21	12	4	0	2
Segeberg	24	12	9	2	1
Steinburg	19	8	4	1	1
Stormarn	25	12	8	1	3
Gesamt S-H	287	138	93	23	24

Tabelle 9 zu Frage VIII.3 (Schulen mit Angeboten in den Ferien)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	gesamt
Dithmarschen			1	1
Flensburg			1	1
Herzogtum Lauenburg	3	1	1	5
Kiel	2			2
Lübeck	1	1		2
Neumünster			2	2
Nordfriesland	2		1	3
Ostholstein	1	1		2
Pinneberg	2	2		4
Plön	1	2		3
Rendsburg-Eckernförde				0
Schleswig-Flensburg	2			2
Segeberg	6	1	1	8
Steinburg	3	1	1	5
Stormarn	3			3
gesamt	26	9	8	43

Tabelle 10 zu Frage VIII.3 (Angebote in den Ferien an schulexternen Lernorten)

Lernort	Angebot
Kieler Forschungswerkstatt	Exkursion zum Thema Insekten
	„Vielfalt entdecken im Botanischen Garten“
	„Auf den Spuren von Aeneas: Escape-Spiele zu Basiskompetenzen der lateinischen Sprache“
	Ferienangebot für aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche
Offener Kanal SH	Erfinde deine Zukunft 1. Tag: Weil es das ist, was Heldinnen und Helden tun 2. Tag: Aus deinem Kopf in deine Hand (und in den Mund) 3. Tag: Traumberuf Mediendesigner? 4. Tag: On Air
Noctalis Bad Segeberg	Die Höhle und das Wasser
Arche Warder Zentrum für alte Haus- und Nutztierarten e.V.	Die Sprache der Tiere
LoLa (Lübecker offenes Labor)	„Bee active-Woche“
SaLü (Schülerakademie der Universität zu Lübeck)	„Warum ist das Weltall still?“ - Interdisziplinäres Mathematik- und Musik-Projekt
	„MaTZ tech.festival“
JuniorCampus Lübeck	„JuniorCampus MINT-Club: Die Roboter kommen!“
Martin Luther Universität Halle	Science-Camp Heide/ Tönning

artefact	Dreiwöchige internationale Workcamps: Projekte und Instandhaltungsmaßnahmen im Themengebiet erneuerbare Energien/Nachhaltigkeit
	Ferienpass-Aktionen und Power-Rallyes im Klimapark.
Phänomenta Flensburg	Bau einer Schubladenalarmanlage
	Grundlagen der Programmierung eines Arduinos
	3D Druck
	Turbulente Luft

Tabelle 11 zu Frage IX.1 (Sofortausstattungsprogramm)

Kreis		Schulträger	Sofortausstattungsprogramm	Sofortausstattungsprogramm II	Gesamtzahl der Geräte
Dithmarschen	öffentlich	Amt Burg-St. Michaelisdonn	153	119	272
	öffentlich	Amt KLG Eider	95	26	121
	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	64	66	130
	öffentlich	Gemeinde Büsum	70	11	81
	öffentlich	Grundschulträgerverband Heider Umland	49	15	64
	öffentlich	Kreis Dithmarschen	651	88	739
	öffentlich	Schulverband Albersdorf	62	70	132
	öffentlich	Schulverband Meldorf	109	30	139
	öffentlich	Schulverband Wesselburen	53	12	65
	öffentlich	Stadt Brunsbüttel	174	70	244
	öffentlich	Stadt Heide	229	5	234
Flensburg	öffentlich	Schulverband Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung Flensburg und Umgebung	34	0	34
	öffentlich	Stadt Flensburg	1856	526	2382
Herzogtum Lauenburg	öffentlich	Amt Breitenfelde	27	0	27
	öffentlich	Amt Lauenburgische Seen	30	0	30
	öffentlich	Amt Lüttau	15	10	25
	öffentlich	Amt Sandesneben-Nusse	117	50	167
	öffentlich	Gemeinde Aumühle	16	0	16
	öffentlich	Gemeinde Börnsen	22	0	22
	öffentlich	Gemeinde Escheburg	13	0	13
	öffentlich	Gemeinde Wentorf bei Hamburg	228	360	588
	öffentlich	Gemeinde Wohltorf	20	0	20
	öffentlich	Kreis Herzogtum Lauenburg	367	118	485
	öffentlich	Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	92	50	142

Anlage

	öffentlich	Schulverband Büchen	137	222	359
	öffentlich	Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn	22	0	22
	öffentlich	Schulverband Kuddewörde-Grande	43	32	75
	öffentlich	Schulverband Müssen	16	24	40
	öffentlich	Schulverband Ratzeburg	130	0	130
	öffentlich	Schulverband Schwarzenbek-Nordost	65	33	98
	öffentlich	Schulverband Sterley	20	15	35
	öffentlich	Stadt Geesthacht	407	367	774
	öffentlich	Stadt Lauenburg/Elbe	151	174	325
	öffentlich	Stadt Mölln	306	202	508
	öffentlich	Stadt Ratzeburg	51	0	51
	öffentlich	Stadt Schwarzenbek	159	159	318
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	3940	7583	11523
Lübeck	öffentlich	Handwerkskammer Lübeck	343	110	453
	öffentlich	Hansestadt Lübeck	2703	3125	5828
	öffentlich	Universität zu Lübeck	6	0	0
Neumünster	öffentlich	Stadt Neumünster	1841	1945	3786
Nordfriesland	öffentlich	Amt Föhr-Amrum	127	0	127
	öffentlich	Gemeinde Hooge	9	0	9
	öffentlich	Gemeinde Klixbüll	10	0	10
	öffentlich	Gemeinde Langeneß	1	0	1
	öffentlich	Gemeinde Leck	34	0	34
	öffentlich	Gemeinde Mildstedt	66	10	76
	öffentlich	Gemeinde Nordstrand	18	19	37
	öffentlich	Gemeinde Pellworm	12	13	25
	öffentlich	Gemeinde Rantrum	12	0	12
	öffentlich	Gemeinde Risum-Lindholm	22	0	22
	öffentlich	Gemeinde Sylt	27	0	27
	öffentlich	Kreis Nordfriesland	356	200	556

Anlage

	öffentlich	Schulverband Eiderstedt	90	50	140
	öffentlich	Schulverband Friedrichstadt	25	27	52
	öffentlich	Schulverband Hattstedt	13	2	15
	öffentlich	Schulverband Karrharde	51	26	77
	öffentlich	Schulverband Ladelund	12	0	12
	öffentlich	Schulverband Mittleres Nordfriesland	171	94	265
	öffentlich	Schulverband Norddörfer	10	0	10
	öffentlich	Schulverband Ostenfeld	17	11	28
	öffentlich	Schulverband Südtondern	105	0	105
	öffentlich	Schulverband Südtondern-Nord	58	48	106
	öffentlich	Schulverband Sylt	90	0	90
	öffentlich	Schulverband Viöl	102	0	102
	öffentlich	Schulverband Witzwort	9	0	9
	öffentlich	Stadt Husum	321	320	641
	öffentlich	Stadt Tönning	121	32	153
Ostholstein	öffentlich	Amt Lensahn	49	43	102
	öffentlich	Gemeinde Ahrensböök	56	4	60
	öffentlich	Gemeinde Bosau	11	0	11
	öffentlich	Gemeinde Grömitz	64	0	64
	öffentlich	Gemeinde Grube	15	0	15
	öffentlich	Gemeinde Malente	62	55	117
	öffentlich	Gemeinde Ratekau	213	0	213
	öffentlich	Gemeinde Scharbeutz	85	64	149
	öffentlich	Gemeinde Stockelsdorf	150	240	390
	öffentlich	Gemeinde Süsel	16	0	16
	öffentlich	Gemeinde Timmendorfer Strand	84	0	84
	öffentlich	Kreis Ostholstein	727	397	1124
	öffentlich	Schulverband Bad Schwartau	5	0	5
	öffentlich	Schulverband Bungsberg	23	0	23

Anlage

	öffentlich	Schulverband Oldenburg-Land	24	18	42
	öffentlich	Stadt Bad Schwartau	226	252	478
	öffentlich	Stadt Eutin	249	170	419
	öffentlich	Stadt Fehmarn	149	0	149
	öffentlich	Stadt Heiligenhafen	73	57	130
	öffentlich	Stadt Oldenburg in Holstein	125	0	125
Pinneberg	öffentlich	Amt Geest und Marsch Südholstein	22	13	35
	öffentlich	Amt Hörnerkirchen	23	20	43
	öffentlich	Amt Rantzau	20	0	20
	öffentlich	Amt Schenefeld	58	76	134
	öffentlich	Gemeinde Appen	26	14	40
	öffentlich	Gemeinde Bönningstedt	26	20	46
	öffentlich	Gemeinde Borstel-Hohenraden	11	10	21
	öffentlich	Gemeinde Ellerbek	8	5	13
	öffentlich	Gemeinde Halstenbek	117	0	117
	öffentlich	Gemeinde Hasloh	19	11	30
	öffentlich	Gemeinde Heidgraben	19	14	33
	öffentlich	Gemeinde Heist	14	13	27
	öffentlich	Gemeinde Holm	17	33	50
	öffentlich	Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop	23	0	23
	öffentlich	Gemeinde Kölln-Reisiek	15	30	45
	öffentlich	Gemeinde Moorrege	24	55	79
	öffentlich	Gemeinde Rellingen	122	0	122
	öffentlich	Gemeinde Tangstedt (PI)	12	12	24
	öffentlich	Kreis Pinneberg	527	34	561
	öffentlich	Schulverband Bilsbek	35	30	65
öffentlich	Schulverband Klein Nordende-Lieth	18	6	24	
öffentlich	Schulverband Rugenbergen	54	0	54	
öffentlich	Schulverband Schulzentrum Moorrege	62	0	62	

Anlage

	öffentlich	Schulverband Seestermüher Marsch	10	22	32
	öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	123	51	174
	öffentlich	Stadt Barmstedt	405	0	405
	öffentlich	Stadt Elmshorn	596	0	596
	öffentlich	Stadt Pinneberg	451	152	603
	öffentlich	Stadt Quickborn	296	150	446
	öffentlich	Stadt Schenefeld	258	208	466
	öffentlich	Stadt Tornesch	64	10	74
	öffentlich	Stadt Uetersen	202	75	277
	öffentlich	Stadt Wedel	268	332	600
Plön	öffentlich	Amt Bokhorst-Wankendorf	27	7	34
	öffentlich	Amt Preetz-Land	40	0	40
	öffentlich	Gemeinde Heikendorf	61	45	106
	öffentlich	Gemeinde Laboe	19	12	31
	öffentlich	Gemeinde Mönkeberg	23	7	30
	öffentlich	Gemeinde Schönkirchen	51	60	111
	öffentlich	Kreis Plön	397	0	397
	öffentlich	Schulverband Blekendorf	15	0	15
	öffentlich	Schulverband Plön Stadt und Land	148	141	289
	öffentlich	Schulverband Probstei	140	30	170
	öffentlich	Schulverband Probstei-West	23	12	35
	öffentlich	Stadt Lütjenburg	32	0	32
	öffentlich	Stadt Preetz	111	131	242
	öffentlich	Stadt Schwentinental	74	158	232
	öffentlich	Stadt Schwentinental / Amt Selent-Schlesen	90	117	207
Rendsburg-Eckernförde	öffentlich	Amt Achterwehr	44	21	65
	öffentlich	Amt Hohner Harde	51	31	82
	öffentlich	Amt Jevenstedt	80	0	80
	öffentlich	Amt Schlei-Ostsee	10	16	26

Anlage

öffentlich	Gemeinde Alt Duvenstedt	11	2	13
öffentlich	Gemeinde Altenholz	179	122	301
öffentlich	Gemeinde Aukrug	10	10	20
öffentlich	Gemeinde Barkelsby	12	8	20
öffentlich	Gemeinde Flintbek	68	0	68
öffentlich	Gemeinde Fockbek	98	126	224
öffentlich	Gemeinde Kronshagen	213	34	247
öffentlich	Gemeinde Molfsee und Gemeinde Mielkendorf	26	18	44
öffentlich	Gemeinde Owschlag	12	0	12
öffentlich	Gemeinde Rieseby	10	12	22
öffentlich	Kreis Rendsburg-Eckernförde	601	122	723
öffentlich	Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein	52	29	81
öffentlich	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	7	0	7
öffentlich	Schulverband „Küste Dänischer Wohld“	40	0	40
öffentlich	Schulverband Ascheffel	9	0	9
öffentlich	Schulverband Bordesholm	127	34	161
öffentlich	Schulverband Borgstedt	11	0	11
öffentlich	Schulverband Fleckeby	12	10	22
öffentlich	Schulverband Gettorf und Umgebung	137	142	279
öffentlich	Schulverband Groß Wittensee/ Holtsee	13	0	13
öffentlich	Schulverband Hanerau-Hademarschen	80	89	169
öffentlich	Schulverband Hohenwestedt	80	30	110
öffentlich	Schulverband im Amt Eiderkanal	82	48	130
öffentlich	Schulverband Nortorf	170	68	238
öffentlich	Schulverband Osdorf-Felm-Noer	17	18	35
öffentlich	Schulverband Schinkel/ Neuwittenbek	13	17	30

Anlage

	öffentlich	Schulverband Wasbek	16	16	32
	öffentlich	Stadt Büdelsdorf	117	0	117
	öffentlich	Stadt Eckernförde	337	39	376
	öffentlich	Stadt Rendsburg	520	273	793
Schleswig-Flensburg	öffentlich	Amt Arensharde	78	0	78
	öffentlich	Amt Eggebek	51	43	94
	öffentlich	Amt Geltinger Bucht	77	38	115
	öffentlich	Amt Haddeby	33	10	43
	öffentlich	Amt Langballig	51	0	51
	öffentlich	Amt Südangeln	24	13	37
	öffentlich	Amt Süderbrarup	110	83	193
	öffentlich	Gemeinde Großenwiehe	20	23	43
	öffentlich	Gemeinde Handewitt	124	0	124
	öffentlich	Gemeinde Harrislee	81	15	96
	öffentlich	Gemeinde Kropp	147	61	208
	öffentlich	Gemeinde Oeversee	11	10	21
	öffentlich	Gemeinde Tarp	39	12	51
	öffentlich	Gemeinde Wanderup	4	19	23
	öffentlich	Kreis Schleswig-Flensburg	336	60	396
	öffentlich	Nahbereichsschulverband Kappeln	70	0	70
	öffentlich	Schulverband Böklund-Auenwaldschule	45	51	96
	öffentlich	Schulverband Mittelangeln	181	93	274
	öffentlich	Schulverband Schafflund	60	0	60
	öffentlich	Schulverband Sieverstedt/Havetoft	11	10	21
	öffentlich	Schulverband Stapelholm	24	8	32
	öffentlich	Stadt Glücksburg	20	0	20
	öffentlich	Stadt Kappeln	60	0	60
öffentlich	Stadt Schleswig	398	353	751	

Anlage

	öffentlich	Zweckverband Bildungscampus Medelby	16	9	25
Segeberg	öffentlich	Amt Leezen	54	48	102
	öffentlich	Gemeinde Alveslohe	12	8	20
	öffentlich	Gemeinde Boostedt	25	15	40
	öffentlich	Gemeinde Ellerau	38	15	53
	öffentlich	Gemeinde Fahrenkrug	9	0	9
	öffentlich	Gemeinde Groß Kummerfeld	8	5	13
	öffentlich	Gemeinde Großenaspe	14	0	14
	öffentlich	Gemeinde Henstedt-Ulzburg	214	45	259
	öffentlich	Gemeinde Rickling	4	3	7
	öffentlich	Gemeinde Trappenkamp	128	86	214
	öffentlich	Kreis Segeberg	556	255	811
	öffentlich	Schulverband Bad Bramstedt	239	222	461
	öffentlich	Schulverband Bad Segeberg	216	51	267
	öffentlich	Schulverband im Amt Itzstedt	70	22	92
	öffentlich	Schulverband im Amt Kisdorf	87	72	159
	öffentlich	Schulverband Kaltenkirchen	134	72	159
	öffentlich	Schulverband Nützen/Lentföhrden	21	6	27
	öffentlich	Schulverband Schlamersdorf/Amt Trave-Land	16	13	29
	öffentlich	Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm	22	0	22
	öffentlich	Stadt Bad Bramstedt	85	14	99
	öffentlich	Stadt Bad Segeberg	211	52	263
	öffentlich	Stadt Kaltenkirchen	145	87	232
	öffentlich	Stadt Norderstedt	834	632	1466
öffentlich	Stadt Wahlstedt	81	85	166	
öffentlich	Sventana Schulverband Bornhöved	43	40	83	
Steinburg	öffentlich	Amt Itzehoe-Land	16	0	16

Anlage

	öffentlich	Gemeinde Hohenaspe	10	0	10
	öffentlich	Gemeinde Lägerdorf	11	35	46
	öffentlich	Gemeinde Oelixedorf	10	10	20
	öffentlich	Gemeinde Wrist	17	5	22
	öffentlich	Kreis Steinburg	502	516	1018
	öffentlich	Schulverband Amt Krempermarsch	36	13	49
	öffentlich	Schulverband Brokstedt und Umgebung	32	13	45
	öffentlich	Schulverband Glückstadt	101	22	123
	öffentlich	Schulverband Hohenlockstedt	68	36	104
	öffentlich	Schulverband Horst	90	0	90
	öffentlich	Schulverband Kellinghusen	140	259	399
	öffentlich	Schulverband Wilstermarsch	45	90	135
	öffentlich	Stadt Itzehoe	390	259	649
	öffentlich	Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe	17	14	31
Stormarn	öffentlich	Amt Nordstormarn	19	19	38
	öffentlich	Gemeinde Ammersbek	34	90	124
	öffentlich	Gemeinde Barsbüttel	135	0	135
	öffentlich	Gemeinde Grönwohld	7	0	7
	öffentlich	Gemeinde Hamberge	8	11	19
	öffentlich	Gemeinde Hoisdorf	8	0	8
	öffentlich	Gemeinde Oststeinbek	31	0	31
	öffentlich	Gemeinde Tangstedt (OD)	31	0	31
	öffentlich	Kreis Stormarn	456	1049	1505
	öffentlich	Schulverband Bad Oldesloe	68	0	68
	öffentlich	Schulverband Bargtheide-Land	126	30	156
	öffentlich	Schulverband Großhansdorf	190	0	190
	öffentlich	Schulverband Lütjensee	19	23	42
	öffentlich	Schulverband Mollhagen	20	0	20
	öffentlich	Schulverband Stapelfeld	38	0	38

Anlage

	öffentlich	Schulverband Trittau	129	18	147
	öffentlich	Stadt Ahrensburg	351	135	486
	öffentlich	Stadt Bad Oldesloe	353	774	1127
	öffentlich	Stadt Bargteheide	400	0	400
	öffentlich	Stadt Glinde	220	55	275
	öffentlich	Stadt Reinbek	390	0	390
	öffentlich	Stadt Reinfeld	145	119	264
	öffentlich	Land Schleswig-Holstein (MBWFK)	39	22	61
	öffentlich	Land Schleswig-Holstein (SHIBB)	17	0	17
Dithmarschen	frei	Verein zur Stützung des Schulstandortes Wöhrden e.V.	20	20	40
Flensburg	frei	Ostseeschule Flensburg gGmbH	21	7	28
	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	42	0	42
Herzogtum Lauenburg	frei	Freie Schule Mölln e.V.	11	13	24
	frei	FREIWÄRTS e.V.	4	7	11
	frei	Trägerverein INFINITA e.V.	13	15	28
	frei	Verein zur Förderung heilender und menschenbildender Erziehung	7	10	17
Kiel	frei	Anthroposophische Ausbildungen Nord gGmbH	6	0	6
	frei	Christliche Schule Kiel e.V.	61	0	61
	frei	Kleemannschulen GmbH	73	0	73
	frei	Lernwerft gGmbH, Club of Rome Schule, Kiel	51	28	79
	frei	Privatschule Düsternbrook eG	19	0	19
	frei	Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel e.V.	60	0	60
	frei	Verein zur Förderung seelenpflegebedürftiger Kinder	8	0	8
Lübeck	frei	Bildungszentrum Mortzfeld gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	15	0	15

Anlage

	frei	Gemeinnütziger Schulverein e.V.	30	0	30
	frei	Helauria e.V.	4	0	4
	frei	Johannes-Prassek-Schule gGmbH	12	4	16
	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lübeck e.V.	45	1	46
	frei	Vorwerker Diakonie gGmbH	7	20	27
Neumünster	frei	Lebensmittelinstitut KIN e.V.	5	8	13
	frei	Schulverein der Freien Waldorfschule Neumünster e.V.	20	11	31
Nordfriesland	frei	Privatschule Oldenswort gGmbH	2	6	8
	frei	Stiftung Uhlebüll	0	12	12
Ostholstein	frei	Montessori gGmbH	23	15	38
	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	33	10	43
Pinneberg	frei	Arbeitskreis Schülerschule e.V.	22	10	22
	frei	ASG Anerkannte Schulgesellschaft mbH	25	21	46
	frei	Heilpädagogisches Förderzentrum Friedrichshulde e.V.	12	0	12
	frei	International School Campus - WABE Education Network gGmbH	16	0	16
	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	66	22	88
	frei	Next-Christliche Schule Elmshorn	5	4	9
	frei	Schulverein der Freien Waldorfschule Elmshorn e.V.	20	0	20
Plön	frei	Baltica	3	0	3
	frei	Bernd-Blindow-Schule gGmbH	20	0	20
	frei	Verein Freie Schule Leben und Lernen e.V.	10	0	10
Rendsburg-Eckernförde	frei	Privatschule Mittelholstein gGmbH	24	22	46
	frei	Verein für Waldorfpädagogik Eckernförde e.V.	22	6	28

Anlage

Schleswig-Flensburg	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	20	4	24
	frei	Stiftung Louisenlund	25	3	28
Segeberg	frei	Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein	15	5	20
	frei	Leibniz Privatschule Kaltenkirchen gGmbH	44	22	66
	frei	Schulverein der Freien Waldorfschule Kaltenkirchen e.V.	40	0	40
	frei	Verein zur Förderung pädagogischer Initiativen e.V.	30	8	38
Steinburg	frei	Schulverein der Freien Waldorfschule Itzehoe e.V.	25	30	55
Stormarn	frei	Betriebsgesellschaft zur Waldorfschule in Stormarn gGmbH	21	5	26
	frei	Dänischer Schulverein	897	0	897
	frei	Grone Bildungszentren Schleswig-Holstein e.V.	24	6	30
	frei	Ludwig Fresenius Pflegeschule	0	7	7
	frei	Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	13	17	30
	frei	Schulstiftung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	8	17	25
Dithmarschen		Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH	11	15	26
Flensburg		Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg	21	0	21
Herzogtum Lauenburg		DRK Krankenhaus Mölln-Ratzeburg gGmbH	5	0	5
		Krankenhaus Reinbek St. Adolf-Stift GmbH	8	3	11
Kiel		Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH	10	9	19
		Technische Akademie Nord e.V.	17	3	20
Neumünster		Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH	16	0	16
Nordfriesland		Klinikum Nordfriesland gGmbH	10	0	10
		Pflegeschule Uhlebüll	4	0	4

Anlage

Ostholstein	Ausbildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen GmbH	15	19	34
	BQOH gGmbH	12	15	27
Schleswig-Flensburg	HELIOS Fachklinik Schleswig GmbH	7	25	32
Segeberg	AK Segeberger Kliniken GmbH	8	0	8
Stormarn	Domus Facilities Services GmbH	70	0	70
	AGS Akademie für Gesundheits- und Sozialberufe GmbH	32	40	72
	AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein mbH	21	0	21
	AWO Landesverband SH e.V.	23	24	47
	DRK Akademie SH	53	65	118
	IBAF gGmbH	115	0	115
	Imland gGmbH	19	15	34
	Regio Kliniken GmbH	30	0	30
	UKSH Akademie gGmbH	47	73	120

Tabelle 12 zu Frage IX.3 (Unterstützung von Schulträgern durch private Spenden oder Unternehmen bei der Beschaffung digitaler Endgeräte)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Träger- schaft ö/f	Schulträger	Schule	Schulart	Unterstüt- zende Stelle	Art der Unterstützung
Dithmar- schen	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	Grundschule Kron- prinzenkoog	GS	Vereine	Spende von iPads
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Grundschule Schil- ksee	GS	Privatperson	Spendengelder für die digitale Ausstattung der Schule
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Hans-Christian-An- dersen-Schule	GS	Unternehmen	Spende für die Anschaffung eines ActivPanels
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Grundschule Krons- burg	GS	Unternehmen	Spende für die Anschaffung von 5 Beamern
	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Hermann-Löns- Schule	GGemS	Unternehmen	Spende zur Anschaffung von 5 iPads
Neumün- ster	öffentlich	Stadt Neumünster	Grundschule Wittorf	GS	Unternehmen	Spenden ausgemusterter Endgeräte (oft mehr als 5 Jahre alt)
	öffentlich	Stadt Neumünster	Wilhelm-Tanck- Schule	GemS oO	Unternehmen	Spenden ausgemusterter Endgeräte (oft mehr als 5 Jahre alt)
	öffentlich	Stadt Neumünster	Alexander-von- Humboldt-Schule	Gym	Verein	Spenden digitaler Endgeräte
	öffentlich	Stadt Neumünster	Johann-Hinrich- Fehrs-Schule	GS	Verein	Spenden digitaler Endgeräte
	öffentlich	Stadt Neumünster	Gartenstadtschule	GS	Verein	Spenden digitaler Endgeräte
Pinneberg	öffentlich	Stadt Quickborn	Elsensee-Gymna- sium	Gym	Unternehmen	Schul-IT (Beschaffung von Endgeräten, Sup- port etc.)
	öffentlich	Stadt Quickborn	Waldschule, Grund- schule Mühlenberg, Goethe-Schule	GS	Unternehmen	Schul-IT (Beschaffung von Endgeräten, Sup- port etc.)
	öffentlich	Stadt Quickborn	Ernst-Barlach- Schule	FöZ	Unternehmen	Schul-IT (Beschaffung von Endgeräten, Sup- port etc.)
	öffentlich	Stadt Quickborn	Comenius-Schule Quickborn	GemS oO	Unternehmen	Schul-IT (Beschaffung von Endgeräten, Sup- port etc.)
Segeberg	öffentlich	Stadt Wahlstedt	Poul-Due-Jensen- Schule	GemS oO	Verein	Geldspende

Anlage

	öffentlich	Kreis Segeberg	Schule am Hasen- stieg	FöZ	Verein	Sachspenden - iPads und ähnliches
Lübeck	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	Paul-Burwick- Schule	FöZ	Privatperson	Geldzuwendungen für Hilfsmittel unterstützte Kommunikation

Tabelle 13 zu Frage IX.5 (Verpflichtung zur Nutzung kostenpflichtiger Angebote an den Schulen im Rahmen des digitalen Lernens)

Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	0	0	0	0	0
Flensburg	0	1	0	0	0
Herzogtum Lauenburg	0	0	1	0	1
Kiel	0	1	0	0	0
Lübeck	0	0	1	0	0
Neumünster	0	0	2	1	0
Nordfriesland	0	3	1	0	0
Ostholstein	0	0	0	0	0
Pinneberg	0	0	1	0	0
Plön	0	0	0	0	0
Rendsburg-Eckernförde	0	0	1	0	0
Schleswig-Flensburg	0	2	0	0	0
Segeberg	0	2	2	0	0
Steinburg	0	0	1	0	0
Stormarn	0	0	1	0	0
Gesamt S-H	0	9	11	1	1

Tabelle 14 zu Frage IX.8 (Systeme, die das Land den Schulen und Schulträgern zur Verfügung stellt)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Einmalige Kosten (Projekt- und Beschaffungskosten, gerundet)	Laufende Kosten pro Jahr (gerundet)
1	Schulportal SH inkl. E-Mail für Lehrkräfte	3,6 Mio. €	5 Mio. €
2	Einheitliche Schulverwaltungssoftware „School-SH“	24,5 Mio. €	3,2 Mio. €
3	Lernmanagementsystem „itslearning“ mit dem integrierten Videodienst „BigBlueButton“	0,5 Mio. €	4,4 Mio. € bei Nutzung durch alle Schulen
4	Videokonferenzdienst „dOnlineZusammenarbeit“	-	0,95 Mio. € in 2022; ab 2023 sukzessive Überführung zu „BigBlueButton“
5	Breitbandanschlüsse	voraussichtlich insgesamt 55 Mio. €	10,5 Mio. €
6	Endgeräte für Lehrkräfte inkl. der Administrationsplattform und Support	41 Mio. €	10,5 Mio. €

Tabelle 15 zu Frage X.4 (Schulfördervereine an Schulen in Schleswig-Holstein)

Kreis	Grundschule	Gemeinschaftsschule	Gymnasium	Berufsbildende Schule	Förderzentren
Dithmarschen	18	10	6	1	2
Flensburg	8	5	4	3	3
Herzogtum Lauenburg	23	10	5	1	4
Kiel	26	9	12	1	2
Lübeck	23	13	7	5	6
Neumünster	10	6	4	2	1
Nordfriesland	26	12	6	2	2
Ostholstein	23	13	7	1	2
Pinneberg	43	18	11	2	2
Plön	18	7	4	0	2
Rendsburg-Eckernförde	43	14	8	2	4
Schleswig-Flensburg	29	14	4	1	4
Segeberg	37	18	9	2	6
Steinburg	22	8	4	1	2
Stormarn	34	14	9	2	5
Gesamt S-H	383	171	100	26	47

Tabelle 16 zu Frage XII.1 (Kostenanteile der Schulträger für Investitionen, Sachmittel, Härtefallfonds, Personal und Sonstiges)

Kreis/ kreis- freie Stadt	Trägerschaft ö/f	Schulträger	Ausgaben je SuS für in T€				
			Investitionen*	Sachmittel	Härtefallfonds	Personal	Sonstiges
Dithmar- schen	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	0,5	0,25	0	1,5	0
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	0,38	0,25	0	0,35	0,39
Pinne- berg	öffentlich	Stadt Tornesch	0,4	1,4	0	0,9	0
	öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	0,4	1,04	0	1,06	0
Plön	öffentlich	Stadt Schwentinental	0,08	0,15	0	0,39	0
Segeberg	öffentlich	Stadt Wahlstedt	0,4	1	0	1,4	0
	öffentlich	Kreis Segeberg	0,19	0,62	0	5,02	0
Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide (Grundschulen)	0,04	0,07			
	öffentlich	Stadt Bargeheide (Sekundarstufe I)	0,05	0,1			
	öffentlich	Stadt Bargteheide (Sekundarstufe II)	0,05	0,11			
	öffentlich	Stadt Bargteheide (Förderzentrum/In- tegrationskinder)	0,07	0,24			
Lübeck	frei	Helauria e.V.	0,005	0,037	0	5,93	0,55
	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpä- dagogik Lübeck e.V.	1,5	1,6	0	6,2	0,9
	frei	Johannes-Prassek-Schule gGmbH	0,08	0,41	0,05	7,36	2,14
	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	0,46	2,26	0	18,8	0,28
Nord- friesland	frei	Privatschule Oldenswort gGmbH	0,55	0,18	0	4,93	0,75
Pinne- berg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	0,427	2,995	0	5,223	0,23
Rends- burg- Eckern- förde	frei	Stiftung Louisenlund	0,8	2	1	27	20
	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	0,2	0,2	0	7	3,2
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	0,339	3,126	0	4,753	0,291

	frei	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	0,135	0,826		8,994	2,361
--	------	--	-------	-------	--	-------	-------

* ohne Schulbau

Tabelle 17 zu Frage XII.3 (Kosten der Schulträger für Nachmittagsangebote)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Trägerschaft ö/f	Schulträger	Kosten für Nachmittagsangebote in T€
Dithmarschen	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	48
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	5.842
Lübeck	öffentlich	Hansestadt Lübeck	6.248,3 für Grundschulen
	öffentlich	Hansestadt Lübeck	243,1 für Sek. I und FöZ
Neumünster	öffentlich	Stadt Neumünster	1164,15
Pinneberg	öffentlich	Stadt Elmshorn	314,5
	öffentlich	Stadt Tornesch	351
	öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	20
Plön	öffentlich	Stadt Schwentimental	600
Rendsburg-Eckernförde	öffentlich	Stadt Rendsburg	602
Segeberg	öffentlich	Stadt Wahlstedt	392
	öffentlich	Kreis Segeberg	270,7
Steinburg	öffentlich	Schulverband Glückstadt	90
Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide	590
Kiel	frei	Privatschule Düsternbrook eG	0
Lübeck	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lübeck e.V.	5
	frei	Johannes-Prassek-Schule gGmbH	185
	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	53
Nordfriesland	frei	Privatschule Oldenswort gGmbH	14,8
Ostholstein	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	13
Pinneberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	1.340
Rendsburg-Eckernförde	frei	Stiftung Louisenlund	901
	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	67
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	500
	frei	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	635,32

Tabelle 18 zu Frage XII.4 (Kosten der Schulträger für Verpflegungsangebote, Stand 2021, soweit nicht anders angegeben)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Trägerschaft ö/f	Schulträger	Kosten für Verpflegungsangebote in T€
Dithmarschen	öffentlich	Amt Marne-Nordsee	17
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	816,2 (niedrigerer Betrag als in den Vorjahren wegen Corona)
Neumünster	öffentlich	Stadt Neumünster (im Zeitraum 9/21-01/22)	35,6
	öffentlich	Stadt Neumünster (im Zeitraum 2/22-07/22)	51,9
Pinneberg	öffentlich	Stadt Elmshorn	92,5
	öffentlich	Stadt Quickborn	42,8 (niedrigerer Betrag als in den Vor- jahren wegen Corona)
	öffentlich	Stadt Tornesch	10
	öffentlich	Schulverband Tornesch-Uetersen	40
Segeberg	öffentlich	Stadt Wahlstedt	76
	öffentlich	Kreis Segeberg	92,99
Steinburg	öffentlich	Schulverband Glückstadt	11
Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide	32
Lübeck	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lübeck e.V.	145
	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	16
Ostholstein	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	70
Pinneberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	199
Rendsburg-Eckernförde	frei	Stiftung Louisenlund	1.614
	frei	Grundschule Louisenlund gGmbH	76
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	510

Tabelle 19 zu Frage XII.7 (Schulbudgets oder Steuerung über einzelne Haushaltsposten)

Kreis/ kreisfreie Stadt	Träger- schaft ö/f	Schulträger	Antwort
Dithmar- schen	Öffentlich	Amt Marne-Nordsee	Über die Haushaltsanmeldungen, die über den Schulträger gesteuert werden.
Kiel	öffentlich	Landeshauptstadt Kiel	Die Schulen erhalten jährlich Budgets zur eigenverantwortlichen Verwendung. Hiervon können Anschaffungen im Bereich der Lehr- und Lernmittel, Bürobedarf, Büroausstattung, Klassenraumausstattung, Materialien jeglicher Art, Lizenzen, Möbel, Schulveranstaltungen, Ausflüge usw. getätigt werden.
Lübeck	öffentlich	Hansestadt Lübeck	Schulbudgetzuweisung nach Schülerinnenzahl u.a. für konsumtive und investive Anschaffungen aus der Haushaltsabteilung des Fachbereiches Schule und Sport zu eigenverantwortlicher Verwendung in den Schulen.
Neumün- ster	öffentlich	Stadt Neumünster	Schulbudgets (laufender Bedarf) und Sondermittel (unterschiedliche Kriterien zur Bewilligung)
Ostholstein	öffentlich	Kreis Ostholstein	Einzelne Haushaltsposten, die Schulen buchen eigenständig (Controlling durch Schulträger).
Pinneberg	öffentlich	Stadt Elmshorn	"Schulbudget" für Unterhaltung des beweglichen Vermögens und Anschaffung von Gegenständen bis 150 € netto, Lernmittel und sächliche Schulausgaben sowie für den Erwerb von Unterrichtsmitteln und Ausrüstungsgegenständen (investiv).
	öffentlich	Stadt Quickborn	Alle Schulen erhalten von der Abt. Schulangelegenheiten ein entsprechendes, geplantes und abgestimmtes Budget je Produktkonto (Doppik), die untereinander je Schule deckungsfähig sind. Das jeweilige Budget (Deckungsfähigkeit) wird von der Ratsversammlung festgelegt und wird über den Fachbereich Finanzen gesteuert. Die Haushaltsplanung erfolgt jeweils in den Fachbereichen in Zusammenarbeit mit der Kämmerei.
Plön	öffentlich	Stadt Schwentinal	Derzeit einzelne Haushaltsposten, ab 2024 ist eine Budgetierung geplant.
Rendsburg- Eckern- förde	öffentlich	Stadt Rendsburg	Die Schulen erhalten Schulbudgets, über die sie eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu gehören u.a. die Ausgaben für Lernmittel, Unterhaltung und Ergänzung des beweglichen Vermögens, sächlichen Schulbedarf, Fahrtkosten für Sportunterricht, Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen bei Festwerten und die Sammelposten "Betriebs- und Geschäftsausstattung" sowie "Maschinen und technische Ausstattung".
Segeberg	öffentlich	Stadt Norderstedt	Grundsätzlich erfolgt die Steuerung des Haushaltes über den Schulträger, jedoch bekommen die Schulen auf Grundlage eines Beschlusses des zuständigen Fachausschusses ein bestimmtes Schulbudget - in Abhängigkeit von der Schulform und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler - zur Verfügung gestellt.
	öffentlich	Stadt Wahlstedt	einzelne Haushaltsposten
	öffentlich	Kreis Segeberg	Einzelne Haushaltsposten/Sachkonten je Schule, gegenseitig deckungsfähig.

Steinburg	öffentlich	Schulverband Glückstadt	Die Schulen des Schulverbandes Glückstadt erhalten eine Aufstellung der Buchungsstellen, für die sie zuständig sind. Es handelt sich hierbei nur um Buchungsstellen für Aufwands - und Auszahlungskonten. Auf dieser Aufstellung sind auch Buchungsstellen, welche von Mitarbeitern des Schulverbandes verwaltet werden. Die Schulen haben jeweils ein Budget mit allen Buchungsstellen für die Aufwandskonten und ein Budget für die Auszahlungskonten, für die sie verantwortlich sind. Die Bearbeitung von Buchungen erfolgt über ein spezielles Buchungsprogramm, bei dem die jeweilige Schulleitung die Buchung freigeben muss.
Stormarn	öffentlich	Stadt Bargteheide	Den Schulen steht jeweils ein eigenes Schulbudget zu, über dessen Mittel die Schulen in der Regel frei verfügen können (Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Geschäftsausgaben). Die Steuerung über die einzelnen Haushaltsposten erfolgt über die zuständigen Sachbearbeiterinnen der Schulverwaltung.
Flensburg	frei	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V.	Der Verein stellt gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften einen Haushaltsplan für Schule und Kindergarten auf. Die Pädagogen haben hohe Autonomie bei der Mittelverwendung.
Kiel	frei	Privatschule Düsternbrook eG	Das Budget für den Haushalt wird in eigener Verantwortung der Genossenschaft erstellt.
Lübeck	frei	Helauria e.V.	Der Verein mit dem ganzen Kollegium steuert zusammen alle Finanzen.
	frei	Diakonie NordNordOst in Holstein gGmbH	Wirtschaftsplanung Schulträger: Schülerkostensatz (MBWK), Offener Ganzttag (MBWK), Beförderung (HL); aus diesen Faktoren entsteht ein Jahresbudget, das die Schulleitung verantwortlich steuert.
Ostholstein	frei	Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.	Als Ersatzschule werden wir über den SKS (82%) budgetiert.
Pinneberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	Verteilung auf Sachkonten und Kostenstellen (Schularten, Verwaltung, Küche)
Segeberg	frei	Leibniz Privatschule gGmbH	Verteilung auf Sachkonten und Kostenstellen (Schularten, Verwaltung, Küche)
	frei	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	Den Schulen werden Budgets für den Unterrichtsteil, den Betreuungs- sowie Ganzttagsteil, für Sachmittel, Instandhaltung und sonstiges zugestanden. Die Steuerung erfolgt durch die Schulverwaltung.

Tabelle 20 zu Frage XIII.1 (Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Kreisen)

Kreis/ kreis- freie Stadt	Organisation	BuT-Karte eingeführt/geplant	Reihenfolge der Inanspruchnahme nach Mittelabfluss (1 = höchster Mittelabfluss) im SGB II (größte An- spruchsgruppe)	Mittelabfluss insg. SGB II und BKGG im Jahr 2021	Kooperationen mit anderen Institutio- nen/Direkt
Dithmar- schen	SGB II im Jobcenter. Weitere Rechtskreise SGB XII, AsylbLG und § 6 BKGG werden zentral in der Kreisverwaltung bearbeitet. Die Antragsannahme erfolgt aber vor Ort in den kommunalen Ämtern. Sie werden von dort an die Kreisverwaltung weitergeleitet.	nein – eigene Gutscheine/Vordrucke ohne Strichcode – Anbieter rechnen direkt mit Jobcenter bzw. der Kreisverwaltung ab.	1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Lernförderung 4. Teilhabe 5. Klassenfahrt/ Ausflüge 6. Schülerbeförderung	890.567,30 €	Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreissportverband. Die Abrechnung erfolgt aber direkt zwischen Jobcenter/zuständiger Behörde und dem jeweiligen Sportverein. Die Teilhabeleistung wird nicht pauschal als Geldleistung ausgezahlt, sondern über Gutscheine erbracht. Die Abrechnung erfolgt entweder direkt mit dem Sportverein oder mit den Leistungsberechtigten, sofern diese in Vorleitung getreten sind.
Flens- burg	Dezentral - für den SGB II-Bereich im Jobcenter. Durch die Stadt FL für das SGB XII, das AsylbLG und § 6 BKGG.	nein - Gutscheilverfahren	1. Mittagessen 2. Teilhabe 3. Schulbedarf 4. Lernförderung 5. Schülerbeförderung 6. Klassenfahrt/Ausflüge	1.835.072,95 €	Die Teilhabeleistung wird seit 2019 aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Stadt pauschal als Geldleistung ausgezahlt.
Herzog- tum Lauen- burg	Dezentral - SGB II im Jobcenter. Die übrigen Rechtskreise SGB XII, AsylbLG und § 6 BKGG in den zuständigen kommunalen Ämtern.	nein – Gutscheilverfahren. Es handelt sich um ein Dokument mit Unterschrift und Stempel. Die Abrechnung erfolgt zentral beim Kreis.	1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Lernförderung 4. Teilhabe 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung	1.916.287,65 €	Teilhabeleistung wird grundsätzlich direkt an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ausgezahlt. Evtl. Restbeträge werden ausgezahlt.
Kiel	Dezentral - die Umsetzung erfolgt dezentral, d.h. SGB II im Jobcenter, weitere	Die Bildungskarte wurde zum	1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Lernförderung	5.292.241,59 €	Die Stadt Kiel schließt mit allen Anbieterinnen und Anbietern für Soziale Teilhabe

	<p>Rechtskreise dezentral in den Sozialämtern (SGB XII und AsylbLG) resp. Wohngeldstellen (§ 6b BGG). Zusätzlich gibt es die Koordinierungsstelle BuT im Amt für Soziale Dienste als zentrale Ansprechstelle für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zur Administration des Kiel-Karten Online-systems, Herausgabe von Infomaterial für Eltern, Schulen etc.</p>	<p>31.01.2014 eingeführt.</p>	<p>4. Teilhabe 5. Schülerbeförderung 6. Klassenfahrten/ Ausflüge</p>	<p>und Lernförderung schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Kieler Sportvereine laufen über eine generelle Vereinbarung, die die Stadt Kiel mit dem Sportverband Kiel für alle dort angeschlossenen Sportvereine geschlossen hat. Die VHS z.B. ist einer von zahlreichen Anbietern, mit denen die Stadt Kiel die Lernförderung abrechnet. Die VHS hat allerdings mit einigen Schulen in sozialen Brennpunkten mündliche Absprachen über die Nutzung dortiger Schulräume für die Lernförderung. Die Unterstützung durch die Stiftung „Bildung macht stark“ wurde im Jahr 2020 aufgelöst, nachdem im August 2019 im Zuge des Starke-Familien-Gesetzes der Eigenanteil der Eltern an der schulischen Mittagsverpflegung aus dem Gesetz gestrichen wurde. Vorher hatte die Stiftung den Eigenanteil aus Spendengeldern übernommen, um die Eltern an dieser Stelle zu entlasten und die Teilnahme der Kinder am Essen sicherzustellen. Das Teilhabebudget wird als Sachleistung über die Kiel-Karte bewilligt und von den Anbieterinnen und Anbietern direkt abgebucht. Eltern haben außerdem die Möglichkeit, das Guthaben über das Kiel-Karten Portal selbst an den gewünschten Anbieter zu überweisen. Dies gilt für alle Rechtskreise. Eventuelle Restbeträge werden ausgezahlt, in der Praxis jedoch aufgrund der Höhe des Budgets i.d.R. voll verbraucht, da die Anbieterinnen und Anbieter ihre monatlichen Preise angepasst haben. Die Einrichtung der zentralen BuT-Service-stelle im Amt für Soziale Dienste hat sich für die Akzeptanz und Annahme des Kiel-</p>
--	---	-------------------------------	--	---

					Karten Systems bewährt, da die Anbieterinnen und Anbieter feste Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen haben; z.B. bei Rückfragen zu Einzelfällen bzw. für die generelle Abwicklung der Zahlungen etc.
Lübeck	Dezentral - d.h. die Umsetzung erfolgt direkt beim jeweiligen Rechtskreis, allerdings ist bei der HL die Wohngeldstelle für alle dortigen Fälle inkl. SGBXII/ AsylbLG zuständig.	Nein - Die Einführung der Bildungskarte ist aber wieder in der Diskussion, da es hier Beschwerden von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gab, die dazu geführt haben, dass die Diskussion wiederaufgenommen werden konnte. Da die Stadt in Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem Bildungsfonds Prozesse verändert hat, ist die Kooperation mit den Stiftungen dadurch nicht gefährdet.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Schülerbeförderung 4. Teilhabe 5. Lernförderung 6. Klassenfahrten/ Ausflüge 	4.331.408,92 €	<p>Unterstützung durch die Stiftung „Lübecker Bildungsfonds“. Die Stadt hat die Kooperation etwas verändert: Mit dem Bildungsfonds wurde eine Vereinbarung über die pauschale Abrechnung von Mittagessen, Ausflügen und Klassenfahrten geschlossen. Der Bildungsfonds erhält von der Stadt eine jährliche Pauschale für die Leistungen. Die Pauschale wird für alle Leistungen regelmäßig überprüft und angepasst. Im Jahr 2022 z.B. an die gestiegenen Kinderzahlen durch die Fluchtbewegung aus der Ukraine und die deutlich gestiegenen Kosten für Mittagessen durch die allgemeine Preissteigerung. Ansonsten ist die Antragsaufnahme in der jeweiligen Einrichtung/Schule durch die Gesetzesänderung zum 01.08.2019 entfallen, diese war bis dahin ein wesentlicher Bestandteil der Kooperation.</p> <p>Die Stadt arbeitet im Bereich der Teilhabeleistungen weiterhin mit Kooperationsvereinbarungen. Dies hat sich als sehr sinnvoll herausgestellt und zwar gerade in Bezug auf Lernförderung, die die Stadt preislich gedeckelt hat. Bereits 2011 hatte die Stadt Kooperationsvereinbarungen mit den Dachverbänden Turn- und Sportbund Lübeck sowie Lübecker Jugendring geschlossen. Die Stadt zahlt das Teilhabebudget nicht aus; sie arbeitet weiterhin mit dem „Aktiv-Pass“, mit dem alle anderen JC auch gestartet sind. Die Kosten für Vereine, Musik- und Tanzunterricht, Kunstunterricht, Babykursen etc. liegen zum Teil deutlich über der monatlichen Pauschale von 15 Euro, so</p>

					<p>dass es keine Restbeträge gibt oder diese dann z.B. auch für Freizeiten, Ferienpass o.ä. genutzt werden.</p> <p>Neben der Kooperation mit dem Bildungsfonds versucht die Stadt seit vielen Jahren, an den Schulen eine Nachhilfe über die VHS zu etablieren. Das Projekt ist grundsätzlich sehr interessant, lebt aber von der Initiative der Schule bzw. der Betreuung in der Schule. In der Stadt Lübeck gibt es eine Grundschule in einem Brennpunkt, in der die Kooperation hervorragend umgesetzt wird. Dort sind die erforderlichen Rahmenbedingungen entsprechend gegeben.</p>
Neumünster	Antragstellung SGB II im Jobcenter. AsylbLG, § 6 BKGG und SGB XII zentral bei der Stadt.	eingeführt im Jahr 2011	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Teilhabe 4. Lernförderung 5. Schülerbeförderung 6. Klassenfahrten/ Ausflüge 	1.030.409,24 €	<p>Gemeinsame Anlaufstelle wurde abgeschafft, weil die Leistungsvoraussetzungen (Antragserfordernis) der Rechtskreise unterschiedlich sind und dementsprechend die operative Umsetzung in den Rechtskreisen unterschiedlich ist. Z.B. gibt es bei der kommunalen Software eine Schnittstelle zur Bildungskarte, bei der Software der BA nicht. Gesetzliche Vorgaben (z.B. Antragstellung) sind unterschiedlich, die eingesetzte Software der verschiedenen Rechtskreise ist unterschiedlich. Gleichwohl aber weiterhin verzahnte Umsetzung.</p> <p>Teilhabe: Vereinbarungen mit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Abrechnung direkt mit diesen.</p>
Nordfriesland	Dezentral - die Umsetzung aller Rechtskreise erfolgt in den Sozialzentren. Die Fachaufsicht liegt beim Kreis und wird dort für alle Rechtskreise ausgeübt.	Die Bildungskarte wurde im Jahr 2016 eingeführt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Teilhabe 4. Klassenfahrten/ Ausflüge 5. Schülerbeförderung 6. Lernförderung 	1.058.991,93 €	<p>Kooperation mit den Schulen im Bereich der Lernförderung.</p> <p>Es wurden grundsätzlich Vereinbarungen mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern geschlossen. Weiter finden Prüfungen statt, in denen überprüft wird, ob diese geeignet sind und zugelassen werden können. Diese Überprüfungen werden zu-</p>

					sätzlich stichprobenartig vor Ort durchgeführt. Mit Inkrafttreten des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 gibt es die Möglichkeit, die Teilhabeleistung in Höhe von 15 Euro pauschal als Geldleistung ausbezahlen. Im Kreis Nordfriesland wird diese aber noch als Sachleistung gewährt. Hierzu ist jedoch eine Änderung im Jahr 2023 geplant. Die Teilhabeleistung soll ab ca. Mitte 2023 ebenfalls als Geldleistung ausbezahlt werden können.
Ostholstein	Dezentral - SBG II Jobcenter, weitere Rechtskreise dezentral im kreisangehörigen Raum bei den Sozialämtern (SGB XII, AsylbLG) resp. Wohngeldstellen (§ 6b BKGG). Die Bearbeitung der § 6 BKGG-Fälle erfolgt aber zentral in der Kreisverwaltung.	Einführung zum 1. Juni 2013	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Teilhabe 4. Lernförderung 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	1.354.347,88 €	Der Kreis Ostholstein hat Kooperationsvereinbarungen mit den jeweiligen Lernförderanbieterinnen und -anbietern geschlossen. Diese werden anfänglich im Rahmen einer Probezeit befristet. Das Teilhabebudget wird seitens der zuständigen Stellen auf die Bildungskarten gebucht. Die freiwillige Sozialstaffel (Übernahme der offenen Ganztagsbetreuung) in der Stadt Eutin trägt positiv zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung über die Bildungskarte bei.
Pinneberg	Dezentral - SGB II dezentral an 5 Jobcenter-Standorten, übrige Rechtskreise (SGB XII, AsylbLG, § 6b BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) wird derzeit auf 7 Kommunen übertragen. Derzeit übernimmt der Kreis nur noch für eine Kommune die Sachbearbeitung für Bildung und Teilhabe.	Die Bildungskarte ist im Kreis Pinneberg am 01.10.2021 eingeführt worden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagessen 2. Schulbedarf 3. Teilhabeleistungen 4. Lernförderung 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	2.028.937,14 €	Netzwerkpartner sind insbesondere Schulen und Kindergärten. Es besteht eine Rahmenvereinbarung mit dem Kreissportverband. Für alle Rechtskreise gilt: Das Budget wird auf die Bildungskarte gebucht und dann liegt es eigenverantwortlich in der Hand der Anspruchsberechtigten. Restbeträge werden nicht automatisch ausgezahlt; können aber auch für die Anschaffung aktivitätsbezogener Gegenstände und Materialien (z. B. Sportschuhe, etc.) verwendet werden. Darauf wird im Kreis Pinneberg ausdrücklich hingewiesen (z. B. auch im Flyer).

					Die Ausgabe der Bildungskarte erfolgt automatisch mit Leistungsbezug (bei Neuansträgen) und ab Geburt der Kinder (also ab null Jahre). Damit ist eine flächendeckende Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit der Bildungskarte sichergestellt. Die Leistungen für Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe werden automatisch auf die Bildungskarte gebucht.
Plön	Dezentral - mit Ausnahme der BuT-Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, sofern keine Grundleistung, sondern ausschließlich die BuT-Leistung bezogen wird. BuT-Eingliederungshilfe wird in diesem Fall zentral in der Kreisverwaltung bearbeitet. SGB XII, AsylbLG und § 6 BKGG werden durch das jeweils zuständige Amt vor Ort bearbeitet, SGB II im Jobcenter.	Die Bildungskarte wurde im Jahr 2011 eingeführt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lernförderung 2. Mittagsverpflegung 3. Schulbedarf 4. Teilhabe 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	1.301.346,96 €	<p>Die Teilhabeleistung wird auf die Bildungskarte gebucht. Anbieterinnen und Anbieter sowie Anspruchsberechtigte können die Teilhabeleistung direkt buchen. Bei Mittagessenverpflegung und Lernförderung erfolgt die Buchung aber ausschließlich direkt durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter.</p> <p>Die Anbieterinnen und Anbieter melden sich für die Bildungskarte zentral beim Kreis an. Die Anmeldung wird dort bearbeitet und nach Prüfung dann freigeschaltet. Alle Änderungen, die zwischenzeitlich erfolgen, z.B. Anpassung der Preise, müssen durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter mitgeteilt und durch den Kreis entsprechend umgesetzt werden. Ergänzende Kooperationsvereinbarungen sind daher entbehrlich bzw. bestehen darüber hinaus nicht.</p> <p>Das Jobcenter hat derzeit ca. 1.000 bis 1.100 Bildungskarten ausgegeben, die aktiv genutzt werden. Dies entspricht der Planung des Jobcenters. Die Bildungskarte wird sehr gut in Anspruch genommen. Die Abwicklung durch die Bildungskarte wird weiterhin als sehr vorteilhaft erachtet. Die Zahl der Bildungskarten, die für die anderen Rechtskreise insgesamt ausgegeben wurden, ist dem MWVATT nicht bekannt.</p>

Rendsburg-Eckernförde	Dezentral - d.h. SGB II in den Jobcentern, die Anträge für die weiteren Rechtskreise werden dezentral im kreisangehörigen Raum bei den Sozialämtern (SGB XII und AsylbLG) resp. in den Wohngeldstellen (§ 6b BKGG) bearbeitet.	Die Bildungskarte wurde zum 01.01.2013 eingeführt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Teilhabe 4. Lernförderung 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	1.852.250,03 €	Das Teilhabebudget wird auf die Bildungskarte zur Abbuchung durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gebucht.
Schleswig-Flensburg	Dezentral - die BuT-Bearbeitung im SGB II, SGB XII und Wohngeld erfolgt dezentral in den Sozialzentren. Die BuT-Bearbeitung Asyl erfolgt in dem in 2021 errichteten Fachdienst Migrationsmanagement.	Die Bildungskarte wurde zum 01.05.2013 eingeführt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Teilhabe 4. Schülerbeförderung 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Lernförderung 	1.265.493,12 €	<p>Gesonderte Kooperationsverträge mit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern gibt es nicht. Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer müssen sich auf dem Bildungskartenportal registrieren. Der Kreis prüft die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und schaltet diese frei. Ab Freischaltung können die erbrachten Leistungen durch die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter über das Portal selbst abgerechnet werden.</p> <p>Das Teilhabebudget wird pauschal auf die Bildungskarte gebucht. Nur im Wohngeld ist hierfür eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Das Guthaben kann während des gesamten Bewilligungszeitraumes von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Es kann auch innerhalb des Bewilligungszeitraumes angespart werden.</p> <p>In den meisten Fällen werden Leistungen von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern über die Bildungskarte abgerechnet. Sollte darüber hinaus noch Guthaben zur Verfügung stehen, und es werden Ausrüstungsgegenstände für solche sozialen Aktivitäten unbedingt benötigt, darf das Guthaben (auf Anfrage) auch hierfür eingesetzt werden (z.B. Fußballschuhe). Dieses Vorgehen ist in allen Rechtskreisen gleich.</p>

Segeberg	Dezentral - die Umsetzung erfolgt dezentral. D.h. SGB II in den Jobcentern. Die Anträge für die weiteren Rechtskreise werden dezentral im kreisangehörigen Raum in der jeweils zuständigen kommunalen Behörde bearbeitet (SGB XII, AsylbLG, § 6b BKGG).	Die Bildungskarte wurde zum 01.07.2013 eingeführt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Klassenfahrten/Ausflüge 4. Lernförderung 5. Teilhabe 6. Schülerbeförderung 	1.865.199,81 €	<p>Das Teilhabebudget wird seitens der zuständigen Stellen auf die Bildungskarten gebucht.</p> <p>Das Guthaben kann während des gesamten Bewilligungszeitraumes von den Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden. Es kann auch innerhalb des Bewilligungszeitraumes angespart werden.</p> <p>In den meisten Fällen werden Leistungen von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern beansprucht, die diese dann abrechnen. Sollte darüber hinaus noch Guthaben zur Verfügung stehen, und es werden Ausrüstungsgegenstände für solche sozialen Aktivitäten unbedingt benötigt, darf das Guthaben (auf Anfrage) auch hierfür eingesetzt werden (z.B. Fußballschuhe). Dieses Vorgehen ist in allen Rechtskreisen gleich.</p>
Steinburg	Dezentral - die Umsetzung erfolgt dezentral. D.h. SGB II in den Jobcentern, die Anträge für die weiteren Rechtskreise werden dezentral im kreisangehörigen Raum in der jeweils zuständigen kommunalen Behörde bearbeitet (SGB XII, AsylbLG Sozialamt, § 6b BKGG - Wohngeldstelle).	nein	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schulbedarf 2. Mittagsverpflegung 3. Lernförderung 4. Teilhabe 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	723.800,12 €	<p>Der Kreis schließt Kooperationsvereinbarungen und trifft Absprachen mit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern.</p> <p>Die Teilhabeleistung wird als Sachleistung erbracht, d.h. auf Basis von Papiergutscheinen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern. Im Ausnahmefall erfolgt eine Erstattung an die Leistungsberechtigten, sofern diese in Vorleistung getreten sind.</p>
Stor- marn	Dezentral - d.h. SGB II in den Jobcentern, die Anträge für die weiteren Rechtskreise werden dezentral in dem jeweils zuständigen kommunalen Amt, d.h. bei den Sozialämtern (SGB XII und	Die Bildungskarte wurde partiell eingeführt: Im SGB II, d.h. in den Jobcentern und in knapp der Hälfte der Kommunen des Kreises.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mittagsverpflegung 2. Schulbedarf 3. Lernförderung 4. Teilhabe 5. Klassenfahrten/Ausflüge 6. Schülerbeförderung 	1.627.993,50 €	<p>Der Kreis hat mit dem Kreissportverband Kontakt aufgenommen, um die Sportvereine zu motivieren, sich über den Bildungskartenanbieter registrieren zu lassen und auf diese Weise die Teilhabe von Kindern zu fördern. Der Schwerpunkt der Nutzung liegt weiterhin bei der Mittagsverpflegung.</p>

	AsylbLG) resp. in den Wohngeldstellen (§ 6b BKGG) bearbeitet.				
--	---	--	--	--	--

Tabelle 21 zu Frage XIII.4 (Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets)

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGBXII in Schleswig-Holstein 2017-2022								
Gegenstand der Nachweisung	2017 ^{*)}				2018			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Empfänger/innen (Personen)					536	315	507	303
Gegenstand der Nachweisung	2019				2020			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Empfänger/innen (Personen)	482	272	487	295	535	255	520	260
Gegenstand der Nachweisung	2021				2022			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Empfänger/innen (Personen)	490	250	475	270	450	275	535	liegt noch nicht vor

*) Für die Berichtsquartale 2017 liegen keine vergleichbaren Angaben vor.

Ab dem Berichtsjahr 2020 erfolgt die statistische Geheimhaltung durch die 5er-Rundung

Tabelle 22 zu Frage XIII.5 (Inanspruchnahme der BuT-Mittel SGB II und BKKG)

Kreis/kreisfreie Stadt	2017	2018	2019	2020	2021
Dithmarschen	820.720,00 €	821.637,02 €	901.074,85 €	985.237,75 €	890.567,30 €
Flensburg	1.242.767,14 €	1.253.777,81 €	1.476.124,76 €	1.720.850,18 €	1.835.072,95 €
Herzogtum Lauenburg	1.381.370,26 €	1.376.350,25 €	1.745.790,45 €	1.796.016,29 €	1.916.287,65 €
Kiel	4.348.685,44 €	4.302.444,63 €	5.196.738,39 €	4.783.162,45 €	5.292.241,59 €
Lübeck	3.695.642,94 €	3.702.498,64 €	4.559.637,60 €	4.412.981,16 €	4.331.408,92 €
Neumünster	900.707,83 €	902.453,37 €	1.001.100,07 €	1.061.905,74 €	1.030.409,24 €
Nordfriesland	1.069.674,94 €	1.063.682,78 €	1.112.049,59 €	959.168,95 €	1.058.991,93 €
Ostholstein	1.234.227,40 €	1.266.441,28 €	1.463.687,68 €	1.327.727,63 €	1.354.347,88 €
Pinneberg	1.625.883,69 €	1.668.239,12 €	1.842.044,83 €	2.033.045,24 €	2.028.937,14 €
Plön	811.429,03 €	1.081.784,69 €	1.258.231,32 €	1.201.401,57 €	1.301.346,96 €
Rendsburg-Eckernförde	1.523.656,87 €	1.541.589,06 €	1.761.987,15 €	1.785.269,40 €	1.852.250,03 €
Schleswig-Flensburg	1.171.048,58 €	1.162.459,83 €	1.327.406,83 €	1.214.145,63 €	1.265.493,12 €
Segeberg	1.195.303,14 €	1.148.778,49 €	1.577.355,67 €	1.798.205,10 €	1.865.199,81 €
Steinburg	682.342,65 €	689.406,44 €	764.684,21 €	722.545,06 €	723.800,12 €
Stormarn	1.085.336,09 €	1.236.266,46 €	1.449.480,39 €	1.427.524,83 €	1.627.993,50 €
Schleswig-Holstein	22.788.796,00 €	23.217.809,87 €	27.437.393,79 €	27.229.186,98 €	28.374.348,14 €

Tabelle 23 zu Frage XIII.5 (Inanspruchnahme der BuT-Mittel SGB XII)

Ausgaben für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGBXII in Schleswig-Holstein 2017-2018								
Gegenstand der Nachwei- sung	2017 *)				2018			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Ausgaben in T€					79	69	90	61
Gegenstand der Nachwei- sung	2019				2020			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Ausgaben in T€	75	59	104	74	104	66	114	70
Gegenstand der Nachwei- sung	2021				2022			
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
	Quartal				Quartal			
Ausgaben in T€	87	69	112	73	92	70	127	Liegen noch nicht vor

*) Für die Berichtsquartale 2017 liegen keine vergleichbaren Angaben vor

Quelle: Statistikamt Nord; Statistiken der Hilfe zum Lebensunterhalt